Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Herbert Flößel
Referendar in Dresden.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Otto Wigand
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
Leipzig 1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0109

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung . . . . . 9—11
§ 2. Geschichtliche Entwicklung . . . . . 11—15

I. **Teil.**

Die Theorien über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs.

§ 3. Die Benennungs-Theorie . . . . . 17—19
§ 4. Die Tätigkeits-Theorie . . . . . 19—23
§ 5. Die Bestellungs-Theorie . . . . . 23—25
§ 6. Die Vereinigungs-Theorien . . . . . 25—30
§ 7. Die Praxis . . . . . 30—37

II. **Teil.**

Kritik der Theorien.

§ 8. Die Benennungs-Theorie . . . . . 37—48
§ 9. Die Vereinigungs-Theorien . . . . . 48—51
§ 10. Die Tätigkeits-Theorie . . . . . 51—59
§ 11. Die Bestellungs-Theorie . . . . . 59—69
§ 12. Schlußbemerkung . . . . . 69—70

Literaturverzeichnis.

Appelius, Das Reichspreßgesetz. 4. Aufl. Erlangen 1903.

Berner, Lehrbuch des deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

Baumgarten, in W. Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. V.

Brenske, Wer ist verantwortlicher Redakteur? Rostocker Inauguraldissertation. Berlin 1900.

v. Bülow, in Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 240 ff. und Bd. 43 S. 324 ff. und in v. Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 14 S. 643 ff.

v. Buri, in v. Liszts Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 16 S. 48 ff.

Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole de l'écriture et de la presse, II. Ausgabe. Paris 1846.

Delius, Das Reichsgesetz über die Presse. Hannover 1895.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Obertribunals in Goltdammers Archiv.

Garraud, in v. Liszts Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. I S. 530.

Groschuff, in Goltdammers Archiv Bd. 23 S. 27 ff.

Heilborn, Das deutsche Reichspreßrecht. Breslau 1891.

Honigmann, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs. Breslau 1885.

Jonas, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Göttinger Inauguraldissertation. Berlin 1901.

Klöppel, Das Reichspreßrecht. Leipzig 1894.

Koller, Das Reichspreßrecht. Nördlingen 1888.

Liebich, Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung aus § 20 Abs. 2 R.Pr.G. Berlin 1905.

v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht. Berlin und Leipzig 1880.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 12. und 13. Auflage. Berlin 1903.

Loening, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Jena 1889.

Marquardsen, Kommentar zum Reichspreßgesetz. Berlin 1875.

Materialien zum Gesetz über die Presse in Goltdammers Archiv Bd. 22.

Meves, in Goltdammers Archiv Bd. 39 S. 15 ff.

Oetker, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Stuttgart 1893.

v. Schwarze, Kommentar zum Reichspreßgesetz. 2. Aufl. Erlangen 1885.

Stenglein, Kommentar zum Preßgesetz in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. 3. Aufl. Berlin 1903.

§ 1.

Einleitung.

Fast ein Jahrhundert lang kennt man schon in Deutschland den verantwortlichen Redakteur, in allen dem Reichspreßgesetz vorhergehenden Landesgesetzen ist seiner Erwähnung getan worden und heutigen Tages ist die Bezeichnung ein allen bekanntes Wort. — Doch erst seit kurzer Zeit hat man sich daran gemacht, die Frage zu ergründen: „Wer ist verantwortlicher Redakteur?“ diesen Begriff juristisch genauer zu konstruieren, ihm in dieser Hinsicht nähere Beachtung zu schenken. Wie wenig lange Zeit hindurch eine tiefere Erfassung dieser altbekannten Einrichtung stattgefunden hat, geht daraus hervor, daß fast sämtliche ältere Kommentatoren den Begriff als vorhanden angesehen und seiner Erörterung deshalb keinen Raum gegeben haben. — Erst in späterer Zeit, als schon die Praxis durch die Unklarheit und schwankende Begriffsbildung, die dieses Institut auszuzeichnen begannen, zahlreiche Widersprüche und Unklarheiten fand, trat man allgemein der Frage: „Wer ist verantwortlicher Redakteur?“ näher. — Naturgemäß erhob sich bei dieser Erörterung, da der Begriff des verantwortlichen Redakteurs von vornherein zwar als Allgemeingut betrachtet und deshalb immer von neuem

übernommen, jedoch juristisch unklar war, ein heftiger Streit, der bis heutigen Tages noch nicht geschlichtet ist.

Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 hat ebenfalls, mehr in einem dunklen Drange handelnd, als einem bestimmten Ziele folgend, den verantwortlichen Redakteur aufgenommen, ohne uns einen Aufschluß über sein innerstes Wesen zu geben und Klarheit über seine juristische Beschaffenheit zu schaffen. Und wenn man sich daran macht, dem vom Gesetz übernommenen, von ihm nicht definierten Begriff zu erläutern, und das bestehende Dunkel zu erleuchten, so kann man begreiflicherweise aus dem Gesetze selbst eine präzise Auslegung nicht geben, sondern muß nach folgenden Gesichtspunkten den Begriff zu konstruieren suchen: Dem Sinne des Gesetzes folgend, an der Hand der geschichtlichen Entwickelung dieses Institutes und unter Berücksichtigung seiner praktisch leicht durchführbaren Anwendbarkeit. — Und noch ein weiteres, Staat und Allgemeinheit berührendes Interesse muß mit herangezogen werden:

Dem Sinne der Zeit angemessen mußte das 1. Reichspreßgesetz den übrigen bestehenden Landesgesetzen folgend die Freiheit der Presse proklamieren, durfte sie keinesfalls wie in früheren Zeiten unter das Joch einer Zensur spannen, und garantierte die Preßfreiheit in seinem ersten Paragraphen. — Die Presse hat immer mehr eine große Macht und Bedeutung erlangt, im Dienste des Staates, des Volkes, des einzelnen ist sie unentbehrlich geworden. — So groß ihre Vorzüge sind, so segensreich sie wirken kann, so unendlich kann der Schaden sein, den ein in Tausenden von Exemplaren überallhin verbreiteter Artikel bereitet. Hierzu kommt, daß fast durchweg die Anonymität der Presse gewahrt ist, auf den Autor eines strafbaren Artikels also im allgemeinen nicht zurückgegriffen werden kann. —

Auf präventive Mittel hat das Reichspreßgesetz verzichtet *). Um aber der gewaltigen Macht der Presse eine Schranke zu setzen, die geeignet war, ihre unheilvolle Wirkung abzuschwächen und zu verhüten, griff man zu repressiven Maßregeln verschiedentlicher Art. Die wichtigste von allen diesen Maßregeln ist die Institution des verantwortlichen Redakteurs. Daher muß die Erwägung bei der Erörterung des Begriffs verantwortlichen Redakteurs einen wesentlichen Gesichtspunkt bilden und mit in erster Linie bei dieser Auslegung in Frage kommen, dies Repressivmittel zu einem wirksamen zu machen. Es muß dazu angetan sein, beabsichtigte Preßdelikte zu verhindern und begangene an einem wahrhaft Schuldigen zu strafen, — und darf sich nicht durch Bestrafung von Strohmännern zu einem völlig nichtssagenden gestalten, das überdies, indem es einerseits für eine strafbare Handlung den wahren Schuldigen nicht straft, dafür aber einen völlig Unschuldigen für nichts und wieder nichts, dem Gerechtigkeitsgefühl doppelt ins Gesicht schlägt.

§ 2.

Die geschichtliche Entwickelung.

Unser heutiges Reichspreßgesetz ist aus der französischen Gesetzgebung entstanden, in seiner späteren Entwickelung moduliert durch vielfache landesgesetzliche Kodifikationen in Deutschland.

Das französische Recht hat einer im allgemeinen preßrechtlich verantwortlichen Persönlichkeit zuerst im Gesetz vom 9. Juni 1819 [1]) in dem éditeur

*) Nur Art. 14 R.Pr.G. enthält ausländischen Blättern gegenüber eine zensorische Maßregel.

1) Relative à la publication des journeaux ou écrits periodiques.

oder proprietaire Erwähnung getan, die beide vor Ausgabe der Zeitung bei der Behörde angezeigt werden müssen und darnach haftbar gemacht werden können.

Eine besonders haftende Person kennt aber erst das Gesetz vom 18. Juli 1828 [2]), und zwar in dem gérant responsable, der als Vorläufer unseres heutigen verantwortlichen Redakteurs anzusehen ist. — Der gérant ist zunächst nur der Geschäftsführer einer Gesellschaft (Société en nom collective oder société en nom commandite), die ein Zeitungsunternehmen in die Hand genommen hat. Im Artikel 5 des genannten Gesetzes ist den Geranten die Pflicht übertragen worden zu: surveiller et diriger par eux mêmes la rédaction [3]), d. h. ihnen liegt nicht eine eigentliche Redaktionstätigkeit ob, sondern nur die Pflicht, die Redaktion zu überwachen und zu leiten, nämlich in dem Sinne, daß sie verhüten, daß die einzelnen Nummern der Zeitschrift einen strafbaren Inhalt enthalten, und wenn sie es tun, sie deren Ausgabe hindern sollen.

Ist nur ein propriétaire vorhanden, so treffen ihn die Pflichten des Geranten, wenn er die von diesem im Gesetz geforderten Eigenschaften besitzt. Andernfalls muß er eine geeignete Person zum Geranten bestellen. Der Redakteur haftet nur in Ausnahmefällen [4]). —

Ist das Unternehmen eine Aktiengesellschaft, so sind die Geranten die Vorstände (Administrateures). — Die Geranten müssen gewissen Anforderungen ent-

---

2) Loi sur les journaux et écrits periodiques du 18 juillet 1828.

3) Les gérants responsables, ou l'un ou deux d'entre eux, surveilleront et dirigeront par eux mêmes la rédaction du journal ou écrit periodique.

4) Dies ist nach Art. 11 des Ges. von 1828 für den Fall des Todes des gérant propriétaire bis zur Bestellung eines neuen Geranten durch die Erben innerhalb 3 Monaten nach dem

sprechen [5]), sie müssen vor dem ersten Erscheinen einer Zeitung bei der Polizeibehörde angezeigt werden, fernerhin muß am Ende jeder Nummer der Name eines der Geranten gedruckt und schließlich jedesmal ein von einem Geranten handschriftlich unterzeichnetes Exemplar bei der Behörde hinterlegt werden.

Das französische Recht hat die Entwickelung in diesem Sinne, — daß kein eigentlicher Redakteur, sondern ein geschäftlich Interessierter in besonderer Weise haftet, beibehalten und sich auch in dem Gesetz vom 29. Juli 1881 auf den schon innegehabten Standpunkt gestellt. Es verlangt im Artikel 7 dieses Gesetzes die Anzeige des Geranten, dessen persönliche Erfordernisse im Artikel 6 niedergelegt sind, bei der Staatsanwaltschaft, im Artikel 10 Hinterlegung zweier vom Geranten unterzeichneter Exemplare, im Artikel 11 Druck des Namens des Geranten am Schlusse jeder Nummer.

In Deutschland weist eine Sondervorschrift für eine preßrechtlich haftende Persönlichkeit zuerst der Bundesbeschluß vom 10. September 1819 auf, dessen § 9 bestimmt, daß alle in Deutschland erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen des Redakteurs versehen sein müssen.

Im Widerspruch mit diesem der Preßfreiheit feindlichen und sie mit zensorischen Bestimmungen niederdrückenden Gesetze unternahm es zuerst das zunächst

---

Tode, — und nach dem Ges. vom 9. Sept. 1835 falls ein Gerant eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, bis zur Bestellung eines neuen.

5) Sie müssen männlichen Geschlechts, großjährig, staatsangehörig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, insbes. muß jeder der Geranten Inhaber von mindestens 1 Geschäftsanteil des Zeitungsunternehmens sowie Eigentümer von mindestens $^1/_4$ der zu bestellenden Kaution sein.

nur kurze Zeit geltende badische Gesetz über die Polizei der Presse und die Bestrafung der Preßvergehen vom 28. September 1831 folgende nur repressive Maßregeln aufzustellen:

1. Benennung eines verantwortlichen Redakteurs bei der Behörde vor der Gründung der Zeitung;

2. bestimmte Erfordernisse in bezug auf seine Persönlichkeit;

3. Benennung auf jeder Nummer des Blattes;

4. Einreichung eines eigenhändig vom verantwortlichen Redakteur unterschriebenen Exemplars bei der Behörde.

Diesem wie gesagt zunächst nur kurze Zeit geltenden Gesetz, das durch Bundesbeschluß vom 5. Juli 1831 wieder aufgehoben, am 1. März 1848 aber wieder in Kraft gesetzt wurde, haben die übrigen Landesgesetze ihre Bestimmungen ganz oder zum Teil entlehnt. So schreiben das Königl. Sächs. Preßgesetz vom 18. November 1848, das Bayr. Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, die Württ. Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 25. Dezember 1850, das Preuß. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 und das Hess. Preßgesetz vom 1. August 1862 sämtlich die Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf der Zeitung vor. Ebenso wird die vorherige Anzeige bei der Behörde von den meisten gefordert, ausgenommen das preußische, hessische und bayrische Gesetz, die nur die vorherige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs voraussetzen. Auch das neue sächsische Preßgesetz vom 24. März 1870 hat die Bestimmung der vorgängigen Anzeige fallen lassen. Schließlich schreibt das Reichspreßgesetz von 1874 ebenfalls nur noch in Artikel 7 die Benennung des verantwortlichen

Redakteurs auf jeder Nummer vor und fordert in § 8 gewisse persönliche Eigenschaften von ihm.

In allen diesen Gesetzen werden an den verantwortlichen Redakteur zahlreiche Anforderungen gestellt, viele seine Person betreffenden Ordnungsvorschriften sind inne zu halten. Doch wer dieser verantwortliche Redakteur eigentlich ist, wie und in welchem Momente er zum verantwortlichen Redakteur und damit zu der Person wird, die später im einzelnen Falle auch zur Verantwortung herangezogen werden kann, darüber hat sich kein Preßgesetz ausgesprochen.

I. Teil.

Die Theorien über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs.

Vorbemerkung.

Es empfiehlt sich, die verschiedenartigen, wiederum jede von mehreren Seiten vertretenen Theorien, die über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs existieren, der Übersichtlichkeit wegen in einzelne Gruppen zusammenzufassen und jede Gruppe mit einem Sammelnamen zu bezeichnen. — Eine solche Einteilung hat schon einmal Brenske[1]) vorgenommen, dem sich Liebich[2]) angeschlossen hat: Er scheidet die Theorien in formelle, materielle und Vereinigungs-

1) a. a. O. S. 35.
2) a. a. O. S. 9 f.

Theorien. Dabei legt die formelle Theorie ohne Rücksicht auf eine Redaktionstätigkeit den alleinigen Wert auf die im § 7 R.Pr.G. vorgeschriebene Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf der Nummer der betreffenden periodischen Druckschrift, die materielle nimmt lediglich Rücksicht auf die tatsächlichen Vorgänge im Redaktionsgetriebe, die Vereinigungs-Theorien nehmen beides zu dem Begriff.

Die Bezeichnung zweier der verschiedenen Gruppen mit formeller und Vereinigungs - Theorien trifft das Richtige. — Sehr bedenklich aber und m. E. unhaltbar ist die Bezeichnung materielle Theorie für die noch übrig bleibenden Theorien. Es werden nämlich unter diesem Sammelnamen zwei wieder voneinander ganz verschiedene Arten von Theorien gerechnet: die eine, deren Vertreter H o n i g m a n n, die andere, deren Autor v. B ü l o w ist. Das Kriterium jener ist die tatsächliche Ausübung der redaktionellen Tätigkeit, die dieser, die Anstellung als verantwortlicher Redakteur.

Erscheint es schon bedenklich, zwei miteinander im offensten Widerspruch stehende Theorien unter e i n e m Namen „materielle Theorie“ zu vereinigen und beide aus den tatsächlichen Vorgängen im Redaktionsgetriebe herzuleiten, so kommt noch hinzu, daß die vertragsmäßige Stellung des verantwortlichen Redakteurs, auf die B ü l o w den Begriff des verantwortlichen Redakteurs stützt, ebenso wie die eines Druckers oder einer anderen bei der Zeitung angestellten Person, einen rein äußerlichen geschäftlichen Vorgang darstellt, der mit den Vorgängen im Redaktionsgetriebe, zu denen man Sammeln, Ordnen und Sichten des eingehenden Materials rechnet, aber auch absolut nichts zu tun hat.

Um eine einheitliche Bezeichnung zu ermöglichen, wäre es das einfachste, jede Theorie mit dem sie begründenden Namen zu nennen: als B e n e n n u n g s -,

Tätigkeits- und Bestellungs-Theorie und für die vierte Gruppe von Meinungen, die die erste mit der zweiten oder dritten verbindet, den Namen Vereinigungs-Theorien beizubehalten.

§ 3.

Die Benennungs-Theorie.

Die Benennungs-Theorie ist wohl die in der Literatur am meisten vertretene und auch heute noch vorherrschende. Ihre hauptsächlichen Vertreter sind v. Schwarze, v. Buri, Löning, Groschuff und Heilborn.

Nach ihr ist derjenige verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, der nach der Vorschrift des § 7 R.Pr.G. auf der einzelnen Nummer der Zeitung als verantwortlicher Redakteur genannt ist.

v. Schwarze[1]) führt in der zweiten Auflage seines Kommentars folgendes aus: „Die gesetzliche Verantwortlichkeit des Redakteurs wird durch die Angabe desselben als solchen auf der einzelnen Nummer begründet, die Anklage aus §§ 20, 21 kann nur gegen den benannten Redakteur erhoben werden. Diese Folge wird dadurch nicht abgewendet, daß der angegebene Redakteur in Wahrheit die Redaktionsgeschäfte nicht besorgt, gleichviel, ob die falsche Angabe im allgemeinen geschehen, um den wahren Redakteur überhaupt vor der gesetzlichen Haftung zu schützen, oder aber, ob sie nur für einzelne Nummern deshalb unrichtig ist, weil vielleicht der Redakteur . . . . . die einstweilige Besorgung der Redaktionsgeschäfte einem anderen übertragen hat."

1) a. a. O. S. 37.

v. Buri[2]) äußert sich folgendermaßen: „Die Vermutung des § 20 Abs. 2 findet auf jeden Anwendung, welcher das inkriminierte Zeitungsblatt als verantwortlicher Redakteur gezeichnet hat, wenn er auch in Wirklichkeit mit der Redaktion der Zeitung berufsmäßig nicht befaßt gewesen ist, so daß der wirkliche Redakteur der Zeitung, welcher das inkriminierte Zeitungsblatt nicht gezeichnet hat, nur nach § 20 Abs. 1 beurteilt werden darf."

Ebenso läßt Löning[3]) im Gegensatz zu Drucker und Verleger Person und Begriff des verantwortlichen Redakteurs in der Benennung desselben auf den einzelnen Nummern, Stücken oder Heften einer periodischen Druckschrift wurzeln: Verantwortlicher Redakteur ist nur der, der mit seinem Wissen und Willen als solcher auf der einzelnen Nummer einer periodischen Druckschrift genannt ist, und fährt dann fort:

„Es gibt nach heutigem Recht nur noch einen verantwortlichen Redakteur für diese oder jene Nummer, nicht mehr für eine Zeitschrift als solche."

„Die wissentliche und willentliche Benennung des verantwortlichen Redakteurs enthält die Erklärung: daß die betreffende Nummer nichts Rechtswidriges enthalte, daß er hierfür einstehen, die Folgen davon auf sich nehmen, kurz dafür verantwortlich sein will, eine Garantie-Erklärung." Löning zieht daraus die folgenden Konsequenzen:

1. Haftung des Benannten auch ohne Redaktions-Tätigkeit;

2. außer dem Benannten gibt es keinen verantwortlichen Redakteur, und niemand haftet als solcher;

---

2) a. a. O. S. 53.
3) a. a. O. S. 16 ff.

3. der tatsächliche Redakteur ist nicht verantwortlicher Redakteur;

4. ist niemand genannt, so gibt es für diese Nummer überhaupt keinen verantwortlichen Redakteur [4]) und es greift nur die Ordnungsstrafe des § 19 R.Pr.G. gegen den Verleger ein.

Nach der Benennungs-Theorie braucht der Benannte Redakteur in Wirklichkeit überhaupt nicht zu sein. Nach § 18 Abs. 2 R.Pr.G. wird die fälschliche Benennung als Redakteur, d. h. soviel wie die Benennung eines Nichts-Redakteurs mit einer Ordnungsstrafe belegt. Es könnte somit nach der Benennungs-Theorie eine fälschliche Benennung in dem Sinne gar nicht geben, da der Benannte ja ohne weiteres der richtige verantwortliche Redakteur ist. In Rücksicht hierauf stellt Löning eine weitere beachtenswerte Anforderung an die Person des verantwortlichen Redakteurs damit, daß nur der als verantwortlicher Redakteur im Sinne des Gesetzes nach § 18 Abs. 2 ordnungsgemäß benannt ist, der die zur Überwachung des Blattes, zur Prüfung der Rechtsmäßigkeit seines Inhalts und demgemäß zur Übernahme einer ernstlichen Verantwortlichkeit erforderliche Bildung und Geistesfähigkeit besitzt.

§ 4.

Die Tätigkeits-Theorie.

Die Tätigkeits-Theorie legt allein den Wert auf die tatsächliche Ausübung der redaktionellen Tätigkeit seitens des verantwortlichen Redakteurs. Nach ihr ist verantwortlicher Redakteur derjenige, der in bezug auf die einzelne Nummer der betreffenden periodischen

4) Im Gegensatz zu v. Schwarze, der hier inkonsequenterweise den tatsächlichen Redakteur haften läßt.

Druckschrift die Tätigkeit eines verantwortlichen Redakteurs ausgeübt hat.

Der erste Vertreter dieser Theorie ist Honigmann; weitere Vertreter sind noch Stenglein, Meves und Appelius, der in der 3. und 4. Auflage des Schwarzeschen Kommentars seine im Gegensatz zu der in früheren Auflagen dieses Buches vertretenen Benennungs-Theorie stehende Ansicht näher begründet hat.

Honigmann[1]) versteht in seinen Ausführungen unter der Benennung auf der Zeitschrift nur eine Ordnungsvorschrift im Interesse der sofortigen Ermittelung des verantwortlichen Redakteurs für den Fall einer Strafverfolgung. Freilich fordert das Gesetz, daß Benennung mit den tatsächlichen Verhältnissen im Einklang steht. „Und in der Tat, soweit diese Erwartung des Gesetzes, sein Gebot erfüllt wird, steht der prozessualen Feststellung der subjektiven Tatbestandsseite nicht mehr die geringste Schwierigkeit entgegen. Andernfalls ist ein Preßpolizeidelikt gegeben, aber kein Präjudiz, das die materielle rechtliche Haftung berührt, nirgends ist die Verantwortlichkeit für ein durch die Veröffentlichung der betreffenden Nummer begangenes Preßdelikt mit seinen Angaben bez. Nichtangaben in eine strafrechtliche Beziehung gebracht."

„Die Benennung erhält nicht die Erklärung, daß man die redaktionellen Pflichten übernehmen wolle, sondern daß man dieselben ausgeübt habe, ein außergerichtliches Geständnis."

Im Anschluß an diese, im Gegensatz zu der Benennungs-Theorie angestellten Erörterungen definiert schließlich Honigmann nunmehr seinen verantwortlichen Redakteur als: Der Redakteur, der die in-

1) a. a. O. S. 116 ff.

kriminierte Nummer entweder tatsächlich redigiert, d. h. hinsichtlich der darin zu veröffentlichenden Artikel ein Prüfungs-, Aufnahme- und Ablehnungs-Recht ausgeübt hat, oder kraft seiner Stellung in Gemäßheit seiner Redaktionspflicht hätte ausüben müssen [2]).

Im Anschluß an Honigmann und unter Weglassung der zweiten irrigen Alternative seiner Definition begründet Appelius [3]) seine Ansicht: Verantwortlicher Redakteur ist der, der bei einer Druckschrift den zur Aufnahme gesammelten Stoff auf seine etwaige Brauchbarkeit geprüft und über seine Aufnahme entschieden hat. Aus dieser Tätigkeit des verantwortlichen Redakteurs entspringt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Der die Tätigkeit ausgeübt hat, ist auf der Druckschrift zu benennen. Die Benennung enthält die Erklärung, daß man als verantwortlicher Redakteur fungiert habe, ein außergerichtliches Geständnis. — Durch Benennung kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht übernommen, sie kann nur durch ein Verhalten begründet werden.

Meves [4]) schließt sich der Tätigkeits-Theorie mit den Worten an: „das Gesetz macht den verantwort-

---

2) Vertritt der erste Satz in grundlegender Weise die Tätigkeits-Theorie, so macht die zweite Alternative Honigmanns seine Definition, wie allgemein in der Literatur anerkannt wird, gänzlich unbrauchbar. Eigentlich gibt Honigmann zwei Theorien, die Tätigkeits- und die Bestellungs-Theorie, denn der die Tätigkeit hätte ausüben müssen ist der angestellte verantwortliche Redakteur. Tritt nunmehr der Fall ein, daß ein Redakteur als verantwortlicher Redakteur angestellt ist und die Redaktionstätigkeit hätte ausüben müssen, sie aber ein anderer ausgeübt hat, so hat man eine Solidarhaftung und zwei verantwortliche Redakteure, während Honigmann selbst ausdrücklich betont, es gebe nur einen verantwortlichen Redakteur.

3) a. a. O. S. 53.

4) a. a. O. S. 22.

lichen Redakteur, weil es annimmt, daß er jede in der Druckschrift aufzunehmende Arbeit genau kennt, weil sie von ihm herrührt oder doch gelesen oder revidiert wird, für den Inhalt der ganzen Schrift verantwortlich."

Nach Stenglein[5]) ist verantwortlicher Redakteur derjenige, der die Entscheidung über die Aufnahme der Artikel in das Blatt gibt und hiermit die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs wird nicht durch die Benennung, sondern die Besorgung der Geschäfte verliehen. Er fährt aber, um den Widerspruch zweier Reichsgerichtsentscheidungen, deren eine die Tätigkeits-Theorie, die andere die Benennungs-Theorie vertritt, zu lösen, fort: — „Die Eigenschaft eines verantwortlichen Redakteurs wird nicht durch die Bezeichnung als solcher auf dem Blatt, sondern durch die faktische Besorgung der Redaktionsgeschäfte verliehen. Die Präsumtion aus § 20 Abs. 2 R.Pr.G. trifft aber nur den, der als solcher auf der Druckschrift bezeichnet ist. Dieser Unterschied ist einesteils dadurch begründet, daß § 20 des R.Pr.G. nur von einer durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Straftat handelt, während es sich im §§ 10 und 11 R.Pr.G. um formelle Pflichten handelt, deren Verletzung sich auch der schuldig machen kann, der sich als verantwortlicher Redakteur geriert, ohne es zu sein." — Hiermit sagt Stenglein, abgesehen von dem hierin ausgesprochenen unhaltbaren Dualismus, es könne sich jemand als verantwortlicher Redakteur gerieren, d. h. es könne jemand die Geschäfte eines verantwortlichen Redakteurs ausüben, ohne es zu sein. — Demnach scheint im Gegensatz zu seiner ursprünglichen Definition, nach der nur die Tätigkeit den Begriff des ver-

5) a. a. O. S. 423.

antwortlichen Redakteurs bildet, nunmehr die Tätigkeit allein nicht mehr zu genügen, vielmehr für den Begriff des verantwortlichen Redakteur die Benennung auf der Zeitung hinzukommen zu müssen [6]).

Die logischen Konsequenzen der Tätigkeits-Theorie sind allein die:

Der verantwortliche Redakteur ist hier vorhanden, sobald er die Tätigkeit eines verantwortlichen Redakteurs ausgeübt, die betreffende Nummer auf ihren strafrechtlichen Inhalt geprüft hat. — Er kann verantwortlich gemacht werden, trotz fälschlicher Benennung und auch dann, wenn eine solche gänzlich fehlt.

Gegen ihn und nur gegen ihn richtet sich die Vermutung des § 20 Abs. 2 auch wenn er nicht genannt ist.

Eine fälschliche Benennung liegt dann vor, wenn für den wirklichen Redakteur ein anderer genannt ist. Gleichwohl ist dabei nur der wirkliche Redakteur verantwortlicher Redakteur, der Benannte wird überhaupt nicht bestraft.

§ 5.

Die Bestellungs-Theorie.

Eine neue, einzigartige und noch wenig vertretene und anerkannte Theorie hat v. Bülow in einem in Goltdammers Archiv Bd. 40 enthaltenen Aufsatz [1]) aufgestellt und dort wie auch in zwei späteren Aufsätzen [2]) ausführlich begründet und verteidigt.

---

6) Vgl. hierzu Appelius in der 3. Aufl. d. Schwarz. Komm. S. 52.

1) Vgl. Goltdammer Bd. 40 S. 240 ff.

2) Vgl. Goltdammer Bd. 43 S. 324 ff. und Liszts Zeitschr. f. d. Strafr.-Wissensch. Bd. 14 S. 643 ff.

Seine Meinung ist:

Verantwortlicher Redakteur einer Zeitung ist der, dem diese Stellung von den Eigentümern des Blattes übertragen worden ist.

Er sagt in seinen Ausführungen [3]): „der verantwortliche Redakteur muß auch wirklicher Redakteur sein. Die Bezeichnung Redakteur schließt in sich, daß der Betreffende berufsmäßig seine Stellung einnimmt und daß er in einem festen Verhältnis zu der Zeitschrift steht."

„Die Bestellung zum Redakteur, die Übertragung der damit verbundenen Rechte und Pflichten ist daher das Wesentliche und Entscheidende."

„Die Benennung erhält nur die Erklärung, das außergerichtliche Geständnis: Ich war zurzeit der Herstellung und Veröffentlichung dieser Nummer verantwortlicher Redakteur dieses Blattes, bin also derjenige, an den sich jeder, der etwas vom verantwortlichen Redakteur will, zu halten hat."

v. Bülow legt hiermit unter Verzichtleistung auf die Benennung den ausschließlichen Wert auf die Anstellung.

Bülows Auffassung haben sich Brenske [4]) und Liebich [5]) angeschlossen.

Nach der Bestellungs-Theorie ist verantwortlicher Redakteur, der durch privaten Vertrag mit dem Eigentümer zu den Funktionen eines verantwortlichen Redakteurs Bestellte. Er haftet auch dann, wenn eine Benennung unterblieben ist, sowie wenn sie fälschlicherweise erfolgt ist, d. h. jemand benannt ist, der

---

3) Vgl. Goltdammer Bd. 40 S. 249 ff.
4) a. a. O. S. 47 u. 58.
5) a. a. O. S. 42.

nicht zum verantwortlichen Redakteur bestellt worden ist[6]).

Hat für den bestellten Redakteur ein anderer die Redaktionstätigkeit ausgeübt, so ist dabei nur zu untersuchen: War der Vertreter von dem kompetenten anderen vertragsschließenden Teil zum Vertreter bestellt oder war er es nicht, war er nur von dem verantwortlichen Redakteur oder einem anderen nicht zu einem solchen Vertragsabschluß Berechtigten dazu berufen. Das erste Mal haftet der Vertreter, das zweite Mal der verantwortliche Redakteur.

§ 6.

Die Vereinigungs-Theorien.

Zwischen der in diametralem Gegensatz zueinander stehenden Benennungs-Theorie einerseits und der Bestellungs- und der Tätigkeits-Theorie andererseits — stehen die Vereinigungs-Theorien.

Die Vereinigung besteht dabei darin, daß sie zur Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs zweierlei erfordert:

1. Die Benennung auf der Zeitschrift;

2. Die Ausübung der redaktionellen Tätigkeit oder die Bestellung zum verantwortlichen Redakteur. Hierin besteht dann wieder eine Verschiedenheit der Vereinigungs-Theorien unter sich.

Zu der ersten Variante bekennen sich v. Liszt[1]), Klöppel und Delius, zu der zweiten Oetker

---

6) Ist der alleinige Eigentümer der Zeitung auch verantwortlicher Redakteur, so ist er es selbstverständlich auch ohne einen Vertrag.

1) a. a. O. S. 36 ff. Äußerlich wäre Liszts Ansicht zu der zweiten Variante zu rechnen. In den praktischen Konsequenzen schließt er sich jedoch der ersten Variante an. Vergl. die

und Koller. v. Liszt äußert sich folgendermaßen: „Die betreffende Person muß als verantwortlicher Redakteur genannt sein. In dieser Nennung liegt die Übernahme der Verantwortlichkeit, die Erklärung, für die Erfüllung der dem verantwortlichen Redakteur durch die Gesetzgebung überwiesenen Verantwortlichkeit einstehen zu wollen. Ohne diese Erklärung kann die Verantwortlichkeit nicht entstehen. Nicht jeder Redakteur ist mithin verantwortlicher Redakteur, sondern nur der als solcher Bezeichnete. Aber dieser muß auch wirklich Redakteur sein. Nennung allein genügt nicht, sie muß auch den Tatsachen entsprechen. Der verantwortliche Redakteur ist nicht der Redakteur, er braucht nicht den seelischen Einfluß auszuüben . . . . . Es ist erforderlich, aber auch genügend, wenn ihm die Oberaufsicht über den Gesamtgang der Redaktionsgeschäfte in der Richtung hin übertragen ist, daß er den Inhalt jeder Nummer auf seine etwaige kriminelle Bedeutung zu prüfen hat."

Klöppel[2]) sagt zunächst ähnlich wie Löning, verantwortlicher Redakteur könne nur sein, wer vermöge seiner geistig selbständigen Tätigkeit bei Herstellung des Gedankeninhalts der periodischen Druckschrift geeignet ist, die Verantwortlichkeit für diesen Inhalt bezüglich der Ordnungsvorschriften als auch der Strafvorschriften zu übernehmen. Diese Voraussetzung sei so wesentlich für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs, daß wenn sie nicht gegeben sei, der Betreffende fälschlich im Sinne von § 18 Abs. 2 benannt sei. Als verantwortlicher Redakteur zu benennen ist nur der Redakteur, der bei Herstellung des

---

Ausf. v. Liszts: das D. R.Pr.R. 1880 S. 189 u. 190. (Vgl. auch Löning a. a. O. S. 18 Anm.)

2) a. a. O. S. 203 ff.

Stückes oder Heftes diejenige Tätigkeit ausgeübt hat, die den sachlichen Grund der Verantwortlichkeit bildet, nämlich die abschließende Prüfung und endgültige Bestimmung über die Aufnahme des von ihm oder anderen gesammelten Stoffs. Der als verantwortlicher Redakteur Benannte ist gleichwohl für den ganzen Inhalt der Nummer haftbar zu machen, soweit nicht festgestellt wird, daß er bezüglich irgend welchen Teils des Inhalts die verantwortlich machende Tätigkeit nicht ausgeübt hat, während der wirklich Ausübende haftet, obwohl er nicht verantwortlicher Redakteur ist.

Also soll ohne Benennung verbunden mit einer redaktionellen Tätigkeit ein verantwortlicher Redakteur nicht existieren, der Benannte ist es nicht ohne Tätigkeit, und der nur Ausübende nicht ohne Benennung.

K l ö p p e l schließt sich somit, wie er auch ausdrücklich selbst hervorhebt [3]), der L i s z t schen Definition an. Seine Ansicht steht also zum mindesten im Sinne ihres Autors hier neben der Theorie v. L i s z t s an der richtigen Stelle.

K l ö p p e l s Stellungnahme wird verschiedentlich aufgefaßt, die einen rechnen seine Definition zu den Vereinigungs-Theorien, v. B ü l o w nennt seine Theorie eine besondere, A p p e l i u s will ihr eine klare Begriffsbestimmung überhaupt nicht zubilligen. Es ist m. E. unlogisch, wenn v. B ü l o w deshalb, weil K l ö p p e l an der Spitze seiner Ausführungen von dem verantwortlichen Redakteur die genügende geistige Befähigung fordert, die Theorie zu einer selbständigen stempeln will. K l ö p p e l will hier eine weitere Anforderung an die Person des verantwortlichen Redak-

3) a. a. O. S. 206.

teurs stellen, eine weitere als die im § 8 R.Pr.G. erwähnten. Ebensowenig wie man diese geforderten Eigenschaften mit in den Begriff des verantwortlichen Redakteurs hineinzieht, kann man es mit dieser nicht vom Gesetz, sondern von Klöppel geforderten Eigenschaft tun. Es soll dies ebenso wie die anderen Qualitäten des verantwortlichen Redakteurs eine selbstverständliche Voraussetzung sein, ohne deren Vorhandensein an eine Begriffsbildung gar nicht zu denken ist. So definiert man ja auch nicht: verantwortlicher Redakteur ist der, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist usw. —Und fernerhin fordert auch Löning dieselbe geistige Befähigung. Aber auch er betrachtet sie nur als eine Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs und nimmt sie nicht mit zu dem Begriff. — Bülow müßte konsequenterweise auch hier, da andere Vertreter der Benennungs-Theorie die geistige Befähigung nicht fordern, die Theorie Lönings als eine sechste hinstellen, die Benennung und geistige Befähigung des Benannten erfordert.

Delius[4]) schließt sich wörtlich der Klöppelschen Begriffsbestimmung, die ihrerseits wieder der Ansicht v. Liszts beistimmte, an. Merkwürdigerweise bekämpft er aber die Liszt sche Ansicht, indem er ihr vorwirft, daß für den Fall, daß nur ein Strohmann benannt sei, nach dieser Theorie das betreffende Blatt überhaupt keinen verantwortlichen Redakteur habe. — Doch dürfte bei seiner eigenen Begriffsbestimmung der Erfolg kaum ein anderer werden, denn er sagt selbst, daß die Strafe des § 20 Abs. 2 R.Pr.G. den Benannten nicht trifft, wenn die Benennung erweislich der Tätigkeit nicht entsprochen hat, und andererseits

---

4) a. a. O. S. 27. Nur läßt er die von Klöppel geforderte geistige Befähigung weg.

kann nach ihm bei Nichtbenennung eine Bestrafung aus § 20 R.Pr.G. gar nicht in Frage kommen.

Oetkers[5]) Ausführungen gehen dahin: das Gesetz rechne mit dem verantwortlichen Redakteur als einem vorhandenen Faktor. Das Gesetz bestellt zum Träger von Rechten und Pflichten den Benannten. Bei fehlender Benennung tritt auch insoweit Nichtexistenz des verantwortlichen Redakteurs ein. Die besondere Verantwortlichkeit des Redakteurs liegt darin, daß er eine besondere Verantwortung dem Staat gegenüber durch öffentliche Erklärung auf der Zeitungsnummer übernommen hat. — Das Redakteursein besteht darin, daß dem Benannten die Besorgung von Redaktionsgeschäften vertragsmäßig, wenn auch nur vertretungsweise übertragen ist. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob er ein dieser Qualität entsprechendes Verhalten bei der einzelnen Nummer beobachtet hat — — —. Bedürfte es erst dieser Untersuchungen, so wäre der Zweck eine bis auf weiteres unbedingt haftliche Person zu haben, vereitelt. Diese könnte nur unter Umständen ein Strafbefreiungsgrund, aber nicht Beseitigung der Qualität als verantwortlicher Redakteur sein.

Koller[6]) steht auf folgendem Standpunkt: verantwortlicher Redakteur ist der Redakteur, der die Verantwortung für den Inhalt einer Zeitung übernimmt und diesen Inhalt vertritt. Im übrigen folgt er genau der Liszt schen Definition; im Gegensatz zu ihm kann aber konsequenterweise der bestellte verantwortliche Redakteur die Verantwortung nicht auf den abwälzen, der tatsächlich redigiert hat.

---

5) a. a. O. S. 9 ff.
6) a. a. O. S. 66.

In beiden Fällen der Vereinigungs - Theorien wird man zum verantwortlichen Redakteur erst durch das Zusammentreffen zweier Momente. Man ist keinesfalls verantwortlicher Redakteur und kann als solcher nicht trotz Tätigkeit und der Bestellung zur Haftung herangezogen werden, wenn man überhaupt nicht oder nur ein Strohredakteur genannt ist. Andererseits genügt eine Benennung zur Begründung der Verantwortlichkeit nicht, die nicht den Hintergrund der Tätigkeit oder Bestellung aufweisen kann.

§ 7.

Die Praxis.

I. Das preußische Obertribunal.

Wie der Streit über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs in früherer Zeit noch wenig heftig war, so hat auch das preußische Obertribunal nur selten und nur in nebensächlicher Weise den Begriff zu erörtern Gelegenheit genommen. Aber auch schon hierbei ist eine große Abweichung der einzelnen Entscheidungen voneinander zu beobachten:

Aus den Äußerungen der Urteile vom 9. September 1875 und 5. Oktober 1875 [1]) ist zu entnehmen, daß sie sich zur Benennungs - Theorie bekennen. — In dem ersteren heißt es: „Und ferner, daß dagegen die angebliche Eigenschaft eines sich an der Redaktion nur tatsächlich Beteiligenden, auf der Druckschrift aber nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichneten Mitredakteurs — — — den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber ohne rechtliche Bedeutung ist, ein solcher Mitredakteur durch diese Eigenschaft allein der straf-

1) Vgl. Goltdammers Archiv Bd. 23 S. 454 u. S. 505.

rechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 20 nicht unterworfen wird." — Das letztere führt aus: „Nach § 20 R.Pr.G. reicht zur Begründung der Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur wegen Täterschaft die Tatsache aus, daß das Blatt in dem sich ein seinem Inhalt nach strafbarer Artikel vorfindet, seinen Namen enthält."

Das Urteil vom 23. Februar 1876 [2]) legt keinen Wert auf die Benennung, sondern führt aus, der verantwortliche Redakteur habe seiner Stellung im Preßgesetz nach die Redaktionsgeschäfte persönlich wahrzunehmen. Er werde nicht von der Haftung befreit, wenn er tatsächlich die Redaktion nicht führe, vielmehr werde eine falsche Angabe außerdem bestraft. —

Ist hier die Bestellungs-Theorie auch nicht mit Worten ausgesprochen, so sind doch ihre Folgen anerkannt. — Ganz entschieden schließt sich aber das Urteil vom 16. Mai 1876 [3]) der Bestellungs-Theorie an, indem es heißt: „Der Umstand, daß dem Angeklagten die Redaktion zur selbständigen Führung überwiesen sei, habe die Vorderrichter zu der Annahme gelangen lassen, daß der Angeklagte verantwortlicher Redakteur sei."

II. Das Reichs-Gericht.

Wie das preußische Obertribunal hat sich das Reichsgericht erst in der neueren Zeit eingehender mit dem Begriff des verantwortlichen Redakteurs beschäftigt, und ihn in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens ebenfalls nur nebenbei berührt. In der folgenden Zeit ist es aber der Frage, wer ist verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift, in zahlreichen

2) Vgl. Goltdammers Archiv Bd. 24 S. 146.
3) Vgl. Goltdammers Archiv Bd. 24 S. 477.

Entscheidungen nahe getreten. — Doch herrscht hier wie in der Theorie allenthalben Meinungsverschiedenheit und Unklarheit, auch hier treten ebensoviel verschiedene Ansichten hervor, und jede der Theorien kann mindestens eine Entscheidung für sich in Anspruch nehmen.

Es ist besonders der III. Strafsenat des Reichsgerichts, der sich auf den von Schwarze, Löning und v. Buri eingenommenen Standpunkt stellt, der Begriff des verantwortlichen Redakteurs gründe sich lediglich auf dessen Benennung auf der einzelnen Nummer der periodischen Druckschrift. Die hier in Betracht kommenden Entscheidungen sind vom 17./24. März 1892, 15. März 1894 und 16. Juni 1898 [1]). In der erst zitierten Entscheidung wird ungefähr folgendes ausgeführt: „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs einer periodischen Druckschrift für deren Inhalt, kann auf die Vorschriften in § 20 Abs. 2 des R.Pr.G. nur unter der Voraussetzung gegründet werden, daß er auf dieser Druckschrift als verantwortlicher Redakteur genannt ist. Anderenfalls haftet er aus der angezogenen Gesetzesbestimmung überhaupt nicht, sondern nur eventuell nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen."

„Ist er aber genannt, so trifft ihn die erwähnte strafrechtliche Verantwortlichkeit, und er kann sich hiervon nicht durch einseitige Verwahrung oder durch eine diese Haftung einer anderen Person zuweisende Erklärung befreien."

Einen wesentlich anderen Standpunkt nimmt der IV. Strafsenat ein, der in zwei Entscheidungen vom

---

1) Vgl. E. d. R.G. in Strafsachen Bd. 23 S. 9 ff., Bd. 25 S. 180 ff., Bd. 31 S. 211 ff.

24. Juni 1890 und 21. Mai 1895 [2]) zwei Meinungen vertreten hat, die sich ihrerseits wiederum zwei verschiedenen Theorien anschließen. — In dem Urteil des 21. Bandes ist ungefähr folgendes ausgeführt: Die Benennung eines nicht handelnden Redakteurs ist strafbar nach § 18 R.Pr.G. — Die redaktionelle Tätigkeit besteht in der Sammlung, Ordnung und eventuell Verarbeitung des zu druckenden Materials.

„Die Vorinstanz hat mit Recht die Ansicht verworfen, daß für die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs die Benennung der betreffenden Person als verantwortlichen Redakteur auf der Druckschrift als begriffliches Erfordernis zu betrachten sei. Es wird vielmehr das Vorhandensein eines solchen schon vorausgesetzt auf Grund der §§ 7, 10, 11 und 18 des R.Pr.G.“ Es würde auch die bloße Benennung der Tendenz des Gesetzes widersprechen, daß durch das willkürliche Verhalten der Parteien der Erfolg erzielt werden würde, daß es an einem besonders haftbaren Vertreter völlig fehlt. —

„Danach kann — — — nur angenommen werden, daß schon die tatsächliche Ausübung der Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs diese seine Eigenschaft begründet, selbst wenn er nicht genannt ist.“

Das im 27. Bd. der Reichsgerichts-Entscheidungen in Strafsachen enthaltene Urteil bemerkt folgendes: „Es gibt nur einen Begriff des verantwortlichen Redakteurs und besonders ist auch darin kein Unterschied zu machen, je nachdem die betr. Nummer einen straf-

---

2) Vgl. E. d. R.G. in Strafsachen Bd. 21 S. 23 ff., Bd. 27 S. 246 ff.

baren Inhalt hat oder nicht. Es gibt nur einen verantwortlichen Redakteur, der nach §§ 20, 21 haftet und zwar den, den das Gesetz schon in den §§ 7, 10 und 11 im Auge hat."

Es polemisiert weiterhin gegen die Ansichten der Benennung und gegen die Liszt-Oetkersche Ansicht. Beide Ansichten sind verwerflich, da die erste das Institut der Sitz-Redakteure fördert, während die zweite zur Folge hat, daß die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs auf das Leichteste umgangen werden kann (bei falscher Angabe). „Es ist als Prinzip anzuerkennen, daß verantwortlicher Redakteur nur der ist, der diese Stellung mit dem Willen des Unternehmers wirklich bekleidet und darüber zu verfügen hat, ob ein Beitrag wegen strafbaren Inhalts zurückzuweisen ist oder nicht. Weil er diese Stellung inne hat und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet ist, stellt das Gesetz in § 20 Abs. 2 gegen ihn die Vermutung auf, daß er den Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht habe, indem es davon ausgeht, daß dies in der Regel der Ausdruck des materiellen Sachverhalts sei."

Die Nennung ist lediglich Ordnungsvorschrift, die mit Wissen und Willen des Betreffenden geschehene Nennung enthält die eigene Erklärung, das Bekenntnis des Benannten, daß er verantwortlicher Redakteur sei. —

Der Standpunkt beider Entscheidungen ist ein ganz verschiedener. Beide sind vom IV. Strafsenat gefällt worden, der demnach seine im 21. Band enthaltene Meinung in die im 27. Band enthaltene umgeändert hat.

Aus dem oben Gesagten ist ohne weiteres ersichtlich, daß die erste Entscheidung mit der von Appelius und anderen vertretenen Meinungen konform

ist [3]), während sich die zweite der Bülowschen Meinung anschließt.

Der Bestellungs-Theorie hat sich nunmehr in näherer Begründung auch der II. Strafsenat angeschlossen, der damit seinen, im Urteil vom 3. Mai 1895 vertretenen, noch zu erörternden Standpunkt verlassen und den in der Entscheidung vom 26. Februar 1901 [4]) enthaltenen, höchst umstrittenen und unklaren [5]), da-

---

3) v. Bülow hat den Standpunkt bei der Entsch. anfangs ebenso aufgefaßt (Goltdammer Bd. 40 S. 246 ff.). Später aber (Goltdammer Bd. 43 S. 328 ff.) seine Meinung geändert mit der Begründung: in den Worten des Urteils vom 24. Juni 1890 „wollte man auch anerkennen, eine Zuwiderhandlung gegen § 18 R.Pr.G. läge nicht schon dann vor, wenn bei vorübergehender Nichtbeteiligung der mit den Geschäften des verantwortlichen Redakteurs im allgemeinen betrauten Person an der Redaktionstätigkeit gleichwohl diese und nicht der Vertreter als verantwortlicher Redakteur auf den während der Vertretungszeit erscheinenden Nummern bezeichnet wird .....", habe sich auch diese Entscheidung zur Bestellungstheorie bekannt. — Doch läßt die hypothetische Einführung mit den Worten „wollte man auch anerkennen" mit Deutlichkeit erkennen, daß das R.G. zu dieser wichtigen Vertretungsfrage eine bestimmte Stellung noch nicht einnehmen will. Würde es diesen Standpunkt tatsächlich einnehmen, so würde dies allerdings eine Konsequenz der Bestellungs-Theorie sein. Da es aber in dem Sinne eine Entscheidung, die ihrerseits bei der Deutlichkeit, mit der in diesem Urteil die Tätigkeits-Theorie vertreten wird, nur eine inkonsequente Abweichung von dieser Theorie sein würde, nicht trifft, so kann einer hypothetisch angeführten, offen gelassenen Frage wegen, die Ansicht dieser Entscheidung unmöglich unter die Bestellungs-Theorie gerechnet werden.

4) Goltdammer Bd. 43 S. 117 und E. 34 S. 187.

5) Der Standpunkt des II. Strafsenats im Bd. 34 S. 84 ist m. E. der der Bestellungs-Theorie. — Doch herrscht über die Stellungnahme dieser Entscheidung Streit. Liszt (Lehrb. d. d. Str.R. S. 189) will sie der Tätigkeits-, Brenske (Ger.-Saal Bd. 60 S. 51) den Vereinigungs-Theorien zuerkennen. — Für

mit geklärt hat. — In Band 36 S. 215 ff. sagt das Urteil vom 28. April 1903 ungefähr folgendes:

Der angestellte Redakteur ist haftbar zu machen in Bezugnahme auf die Erörterung der Entscheidung vom 21. Mai 1895 (Entsch. d. R.G. Bd. 27 S. 246). — Das Preßgesetz enthält überhaupt keine Definition des verantwortlichen Redakteurs. Aus den §§ 7 und 20 ist in keiner Weise zu entnehmen, daß sich die Präsumtion nur gegen den richten soll, der als verantwortlicher Redakteur genannt ist, sondern soll sich gegen den

---

Brenske spricht, daß der II. Strafsenat schon in einer vorhergehenden Entscheidung im Sinne der Vereinigungs-Theorien entschieden hat, ferner, daß es in dem Urteil heißt: „War der Beklagte sowohl der Benannte wie der tatsächliche Redakteur, so traf ihn die Verantwortlichkeit aus § 20.“ — Für die Tätigkeits-Theorie sprechen die Worte: „Bei der Entscheidung der Frage, ob verantwortlicher Redakteur ist, der mit seinem Willen auf der periodischen Druckschrift genannt ist oder der, der dem Willen des Eigentümers gemäß die Obliegenheiten des verantwortlichen Redakteurs — — — in Wahrheit ausübt, hat sich das erstinstanzliche Urteil der letzteren Ansicht angeschlossen.“ Das Reichsgerichts-Urteil sieht von einer neuen Entscheidung ab. Für die Bestellungs-Theorie spricht nun aber, daß es im Anschluß an die Worte: „Hat sich der letzteren Ansicht angeschlossen“ heißt: „Im Hinblick auf diejenigen Erwägungen, die namentlich in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Mai 1895 (E. Bd. 27 S. 46) niedergelegt sind.“ In diesem Urteil ist aber die Bestellungs-Theorie mit aller Entschiedenheit vertreten. Will sich somit dieses neuere Urteil der Ansicht des IV. Senats anschließen, so ist seine eigene Absicht, die bei der Auslegung vor allen Dingen maßgebend sein muß, sich auf den Standpunkt der Bestellungs-Theorie zu stellen. Die folgenden Ausführungen der Entscheidung sind dann allerdings inkonsequent und mißverständlich, und auch die Worte „der die Tätigkeit des verantwortlichen Redakteurs in Wahrheit ausübt“ sind in Rücksicht auf die Bezugnahme auf das Urteil des IV. Strafsenats vom 21. Mai 1895 ungenau und müssen richtiger heißen „der zur Ausübung der Tätigkeit bestellt ist“.

richten, der verantwortlicher Redakteur ist. — Die Nennung enthält lediglich das Bekenntnis des sich Nennenden, daß er verantwortlicher Redakteur sei. — Die Übernahme der Verantwortlichkeit durch die Benennung steht mit den Grundprinzipien des Strafrechts, wie auch mit der Beweispräsumtion des § 20 Abs. 2 in Widerspruch. — — —

Es gebe hiernach bereits drei verschiedene vom Reichsgericht vertretene Ansichten. Zum Überfluß hat der II. Strafsenat vor der in der Entscheidung vom 28. April 1903 niedergelegten Ansicht in der Entscheidung vom 3. Mai 1895 [6]), in der für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs Benennung und wirkliches Redakteursein gefordert wird, die Liszt sche Vereinigungs-Theorie vertreten, so daß wir auch in der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes die sämtlichen auseinandergehenden Ansichten finden [7]).

II. Teil.

Kritik der Theorien.

§ 8.

Die Benennungs-Theorie.

Die Benennungs-Theorie legt, wie im § 3 erwähnt, bei der Beantwortung der Frage: „Wer ist verantwort-

---

6) Vgl. Goltdammer Bd. 43 S. 77.

7) Die neueren Entscheidungen des Reichsgerichts vom: 29. Juni 1906, Entsch. d. R.G. Bd. 39 S. 88, vom 29. Jan. 1907 (Bd. 39 S. 49) haben sich der Bestellungs-Theorie im Hinblick auf die in den Urteilen vom 21. Mai 1895 und 28. April 1903 niedergelegten Erwägungen angeschlossen.

licher Redakteur?“ die ausschließliche Bedeutung auf dessen Benennung auf der einzelnen Nummer der betr. Zeitschrift.

Es ist besonders L ö n i n g , der sich dieser Theorie angenommen und sie in ausführlicher Weise begründet hat.

Die Theorie führt für sich besonders einen Satz des Kommissionsberichts des Reichstags [1]) an [2]): „Indem der verantwortliche Redakteur als haftbar für den gesamten Inhalt der Zeitung erklärt, mit anderen Worten nur der von ihm selbst öffentlich gegen alle Welt abgegebenen Erklärung, daß er v e r a n t w o r t l i c h f ü r d e n g a n z e n I n h a l t s e i , Glauben geschenkt wird,“ — — —

Als einen weiteren Vorzug dieser Theorie bezeichnen ihre Vertreter den Umstand, daß, wenn der Benannte haftet, diese Person ohne weiteres vom Staate verantwortlich gemacht und ohne einen Schuldbeweis bestraft werden könne, somit stets jemand da wäre, an dem leicht erreichbar das begangene Delikt gesühnt werden könne.

Doch stehen gerade dieser weit verbreiteten und von vielen anerkannten Ansicht in jeder Hinsicht die schwerwiegendsten Bedenken entgegen.

Betrachtet man zunächst den Wortlaut des Gesetzes im § 7 des R.Pr.G., so heißt es da:

Jede Zeitschrift muß den Namen „d e s“ verantwortlichen Redakteurs enthalten. — Die Benennungs-Theorie sagt: Eine Beschäftigung mit der Redaktion braucht seitens des Genannten überhaupt nicht statt-

1) Vgl. Goltdammer Bd. 22 S. 190.

2) In Hinsicht auf die Bedeutung der Benennung auf der periodischen Druckschrift als Erklärung des verantwortlichen Redakteurs.

gefunden zu haben, mit der Benennung und nur durch sie wird der Benannte verantwortlicher Redakteur. — Damit im unlösbaren Widerspruch steht der klare Gesetzestext, der die Benennung nicht „e i n e s“, sondern „d e s“ verantwortlichen Redakteurs fordert, d. h. wie ein Vertreter der Benennungs-Theorie, v. B u r i selbst anerkennt, voraussetzt, daß eben schon vor der Benennung und ohne sie ein verantwortlicher Redakteur nach Meinung des Gesetzes vorhanden ist, mithin die klare ratio legis ganz sicherlich die ist, daß die Benennung zum mindesten allein den verantwortlichen Redakteur nicht erst produziert, sondern ein solcher schon vor dieser existiert.

Was bisher gegen dieses Argument zur Verteidigung angeführt worden ist, ist nicht dazu angetan, die Bedenken gegen den Widerspruch dieser Auslegung mit dem Gesetzestexte zu zerstreuen.

L ö n i n g spricht von einem Irrtum des Gesetzgebers, der diesem bei Abfassung des Gesetzes untergelaufen sein soll. Dieser habe im Anschluß an das preußische Preßgesetz, das den verantwortlichen Redakteur schon einmal in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnt, bevor es dessen Benennung fordert, irrtümlicherweise d e s statt e i n e s gesetzt.

Einmal ist eine solche Auslegung des Gesetzes schlechterdings unmöglich, denn der Zweck der Auslegung ist die Erkenntnis dieses Wort gewordenen gesetzgeberischen Willens (der voluntas legis, nicht legislatoris) des im Gesetz ruhenden Willens, nicht des hinter ihm stehenden Willens des Gesetzgebers, und nicht geeignet, den Widerspruch, in dem Gesetzestext und diese Theorie stehen, zu lösen.

Es besagt nun aber der allgemeine Sprachgebrauch, daß eine Person, die mit „des“ statt „einer“

bezeichnet wird, nicht schon in zwingender Weise mit dem Momente, wo sie mit diesem Prädikat belegt wird, die gemeinte Person ist und damit die dieser Person anhaftenden Eigenschaften erhält, sondern daß vielmehr wiederholt der gegenteilige Erfolg gezeitigt wird, wie Beispiele beweisen. Spricht man z. B. von der Wahl des Vorsitzenden, so heißt das nicht: es muß der zum Vorsitzenden gewählt werden, der es bereits ist, sondern man meint die Wahl eines Vorsitzenden.

Somit ist dieser Einwand der Gegner der Benennungs-Theorie nicht zu hoch einzuschätzen, da der Schluß von der erwähnten Bezeichnung auf die Person des verantwortlichen Redakteurs, schon im allgemeinen nicht immer zutreffend, auch für den speziellen Fall nicht erweislich richtig ist. —

Legt man aber auch diesem Argumente keine allzugroße Bedeutung bei, so ergibt sich doch aus einer zweiten Gesetzesvorschrift, aus der Vorschrift des § 16 Abs. 2 R.Pr.G., die die fälschliche Benennung als Redakteur mit einer Ordnungsstrafe belegt, die Hinfälligkeit der Benennungs-Theorie. — Jemand fälschlich als Redakteur benennen, kann nur heißen: jemand als Redakteur benennen, der in Wirklichkeit nicht Redakteur ist. — Wie soll sich die Benennungs-Theorie hiermit abfinden? Eine fälschliche Benennung in diesem Sinne kann es nach ihr unmöglich geben, denn ihrem Begriff fehlt jegliches wirkliche Redakteursein, ihr ist es gleichgültig, ob der Benannte Redakteur ist oder nicht, eben nur der Benannte und nur er ist verantwortlicher Redakteur. — So geben die meisten Vertreter der Benennungs-Theorie auf die Frage überhaupt keine Antwort. Nur Löning glaubt auch hier einen Ausweg gefunden zu haben, indem er eine fälschliche Benennung als verantwortlicher Redakteur dann annimmt, wenn der Redakteur die zur Überwachung

seines Blattes — — — erforderliche Geistesfähigkeit und Bildung nicht besitzt.

Es würde also damit dem Richter der Beweis über den Grad der Bildung und Geistesfähigkeit des Genannten aufgebürdet werden, der, abgesehen davon, daß er nur sehr schwer zu führen wäre und leicht mißlingen dürfte, einer allzu willkürlichen Auffassung des Strafrichters für die Beantwortung der Frage Raum ließe, wann hier das nötige Maß von Bildung erreicht wäre, um eine Bestrafung eintreten zu lassen. — Und ferner kann ein gescheiter und gebildeter, aber heruntergekommener Mensch ebenso wie der gebildete aber arme, der eine Sitzredakteur-Stellung im äußersten Notfall angenommen und mit der wirklichen Redaktionstätigkeit gar nichts zu tun haf, sehr wohl ein ausgesprochener Strohmann sein und doch nach Lönings Auffassung sehr wohl zum verantwortlichen Redakteur dienen [3]).

Mit dieser Waffe will L ö n i n g das Sitzredakteurtum bekämpfen. Er will lieber den Strohmann bestrafen und als Entgelt für die dadurch begangene Gesetzesumgehung eine Ordnungsstrafe eintreten lassen und auch das nur im Wege eines Beweises, den der Richter fast nie zu bringen imstande sein wird, als vielmehr den oder einen der wirklich leitenden, den Geist der Zeitung angebenden Redakteure, dem die strafrechtliche Beaufsichtigung anvertraut ist, selber empfindlich in Strafe zu nehmen und den Strohmann, dessen Bildung und Begabung für ein hohes Verantwortlichkeitsgefühl noch keineswegs sprechen, laufen zu lassen.

---

3) Hätte das Gesetz eine derartige persönliche Eigenschaft fordern wollen, so hätte sie diese mit in § 8 aufführen können, wo noch andere solche Qualitäten von der Person des verantwortlichen Redakteurs gefordert werden.

Das wäre nach Lönings Ansicht auch alles, was das Gesetz getan hätte, um dem schon Jahrzehnte lang herrschenden Mißstand der Scheinredakteure entgegenzutreten. Frühere Gesetze haben ihn wirksamer bekämpft, so daß unser neuestes Preßgesetz, das bei der zunehmenden Bedeutung der heutigen zensurfreien Presse auf starke repressive Mittel hätte sinnen müssen und dies auch, wie es aus den damaligen Reichstagsverhandlungen klar hervorgeht, getan hat, damit einen recht bedenklichen Rückschritt getan hätte. — Eine solche Auslegung kann auch dem Sinne des Gesetzes entschieden nicht entsprechen.

Fernerhin steht die Benennungs-Theorie mit dem § 20 Abs. 2 des R.Pr.G. damit im Widerspruch, daß dieser nur eine widerlegbare Vermutung enthält, während nach ihrer Auffassung die Benennung schon die Übernahme der Haftung, somit einen rechtsbegründenden Akt enthalten würde.

Gegen diese Übernahme der Haftung durch eine bloße Erklärung wenden sich Theorie und Praxis[4]). So sagt eine Entscheidung des Reichsgerichts: „Die Annahme einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die von der Übernahme-Erklärung des Betreffenden abhängig ist oder gar ausschließlich durch sie begründet würde, steht im offensten Widerspruch mit den Grundsätzen des modernen und namentlich des deutschen Strafrechts.“ — — —

Nach Löning steht auch der zitierte Satz des Kommissionsberichtes mit seiner Theorie im Einklang. In ihm heißt es, die Benennung auf der Druckschrift

---

4) Vgl. z. B. Appelius a. a. O. S. 54, E. d. R.G. in Strafsachen Bd. 27 S. 225 und Bd. 36 S. 215, Bülow in Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 249.

enthält die Erklärung des verantwortlichen Redakteurs, daß er für den gesamten Inhalt verantwortlich sei. — Nun sagt Löning, auch seiner Ansicht nach bedeute die Benennung auf der periodischen Druckschrift, daß der Benannte hierdurch die Erklärung abgibt, — nicht, daß er die betreffende Nummer verfaßt oder zusammengestellt — — — habe, sondern vielmehr, daß die betreffende Nummer nichts Rechtswidriges enthalte, daß er hierfür einstehen, die Folgen davon auf sich nehme, kurz dafür verantwortlich sein wolle.

Nun stimmt zwar dem Wortlaut nach diese Auslegung mit den Worten des Kommissionsberichtes überein. — Aber ist einmal diesen Worten des Berichts schon deshalb nicht allzu hoher Wert beizumessen, weil wie v. Bülow[5]) näher begründet, die Stelle in sich unschlüssig ist, und ihr auch Löning[6]) Mangel an Logik vorwirft, so gibt auch der aus dem Zusammenhang gerissene Satz, der in dieser Fassung für die Benennungs-Theorie sprechen mag, in Verbindung mit der Auffassung des ganzen Abschnittes einen ganz anderen Sinn. — Die betreffende Stelle des Kommissionsberichtes beschäftigt sich nicht mit dem Begriff des verantwortlichen Redakteurs, sondern mit der Art seiner Verantwortlichkeit und der Bedeutung der Benennung für diese. Von der Verantwortlichkeit wird in den dem von Löning zitierten Satze vorausgehenden Worten ausdrücklich gesagt: „sondern es bezieht sich die Verantwortlichkeit recht eigentlich auf den Inhalt der Schrift und es sinkt dieselbe zu einer bloßen Phrase herab, wenn man ihr nicht eine reale Bedeutung vindiziert und nicht letztere aus der Natur des Redaktionsgeschäfts herleitet."

---

5) Vgl. Goltdammer Bd. 40 S. 244.
6) a. a. O. S. 32.

Es soll also, wenn der Benennung die Bedeutung zugeschoben wird, sie enthalte die Erklärung des verantwortlichen Redakteurs: er sei verantwortlich für den gesamten Inhalt, im Gegensatz zu Lönings Auslegung ganz offenkundig nicht gesagt werden, daß diese Verantwortlichkeitserklärung ohne Rücksicht auf einen Rückhalt in einem wirklichen Redakteursein abgegeben worden ist. — Sie soll vielmehr dem Sinne des Kommissionsberichts nach folgendes bedeuten: Weil der Verantwortlichkeit eine reale Bedeutung vindiziert werden soll, bedeutet die Erklärung des Benannten: Ich bin verantwortlicher Redakteur, dem die Redaktionsgeschäfte von zuständiger Seite zur Ausübung übertragen sind, an den man sich jederzeit halten kann, — weil ich verantwortlicher Redakteur bin, bin ich verantwortlich für den gesamten Inhalt der Zeitung. . . .

In großer Ausführlichkeit stellt Löning[7]) den historischen Entwickelungsgang des Instituts des verantwortlichen Redakteurs dar, um ganz besonders auf dem Resultat dieser Entwickelung bauend, die Richtigkeit seiner Theorie zu folgern. Seine Auslegungen gehen im wesentlichen dahin:

Der gérant responsable des französischen Preßgesetzes von 1828 ist nicht als Redakteur, sondern als Geschäftsteilhaber gedacht. Er beginnt als gérant responsable zu existieren erst mit der Benennung[8]); also hier eine Persönlichkeit, deren Begriff sich ergibt ohne Rücksicht auf eine Redaktionstätgkeit, durch die Benennung.

---

7) a. a. O. S. 50 ff.

8) Nicht hat Löning erklärt, welche Nennung, die handschriftliche auf dem bei der Behörde eingereichten Exemplar oder die auf der Nummer der Zeitung gedruckte, diese Wirkung haben soll. Vgl. Brenske a. a. O. S. 39.

Im deutschen Recht wird der gérant rezipiert, doch mit der mißverständlichen Änderung, daß er wirklich Redakteur ist. Der verantwortliche Redakteur ist ebenso wie der gérant der Polizeibehörde anzuzeigen und dann noch auf dem Blatte zu benennen. Mit der Anzeige beginnt er verantwortlicher Redakteur zu sein. — Hiermit widerlegt sich der Irrtum des deutschen Preßrechts klar von selbst. Denn wenn der verantwortliche Redakteur schon mit der Anzeige, die das Erscheinen eines Blattes voraussetzt, zu existieren beginnt, dann kann sein Begriff unmöglich von einer wirklichen vorher stattgefundenen Redaktionstätigkeit abhängig sein.

Also im Grunde doch dasselbe Resultat wie im französischen Recht: Begriff und Existenz des verantwortlichen Redakteur beruhen ohne Rücksicht auf eine Tätigkeit allein auf seiner öffentlichen Benennung.

Später fällt dann die Anzeige bei der Behörde weg und es bleibt nur noch die Benennung. Da die erste Ordnungsvorschrift den verantwortlichen Redakteur nicht mehr schaffen kann, tut es jetzt die zweite, die Benennung, aber immer noch ohne Rücksicht auf eine wirkliche Redaktionstätigkeit — — —.

Die Anzeige und Zeichnungsvorschriften sind im französischen wie im deutschen Recht annähernd dieselben. Dennoch behauptet L ö n i n g, ohne dies irgendwie zu begründen, im französischen Recht würde der gérant zum gérant responsable erst durch die Zeichnung, während nach deutschem Recht der Redakteur zum verantwortlichen Redakteur schon durch die Anzeige bei der Behörde wird. Der Grund, der L ö n i n g zu dieser Annahme veranlaßt, ist der, daß er die deutsche Entwickelung auf die französische zurückgeführt wissen und besonders einen Begriff des verantwortlichen Redakteurs haben will, der sich losgelöst

von einer Tätigkeit als verantwortlicher Redakteur aufbaut; und das konnte er nur dann erreichen, wenn er, wie gesagt, im deutschen Recht die Anzeige zum begriffkonstituierenden Merkmale machte.

Erscheint diese Konstruktion an sich schon wenig einleuchtend, so wird außerdem auch ihr beabsichtigter Endzweck nicht erreicht. — Löning will die französische historische Entwickelung zum Vorbild der deutschen stempeln, weil die französische seiner Ansicht nach die Benennungs-Theorie auf ihre Fahnen schreibt. — Doch ob sie das wirklich tut erscheint sehr die Frage; aus dem bloßen Text des französischen Gesetzes kann man weder das eine noch das andere mit Bestimmtheit herauslesen. Eines aber steht fest, daß schon ein französischer Theoretiker, Chassan, das französische Gesetz über die Presse in dem Sinne auslegt, daß ein gérant responsable auch ohne die Benennung existiert. Den beiden von Löning[9]) zitierten französischen Urteilen[10]) steht eine andere in Chassans Sinne getroffene Entscheidung[11]) strikte gegenüber. Auch dies nur ein Zeichen von Unklarheit schon im französischen Recht über die Frage: „Macht erst die ständig sich wiederholende Nennung den verantwortlichen Geranten, oder ist er es schon in dauernder Weise auf Grund seiner Geranten-Stelle?“

Es erscheinen somit die Geranten durchaus nicht mit Sicherheit als das, was sie Löning hingestellt wissen wollte. Vielmehr scheinen sie nach ihrem ganzen geschäftsanteilhabenden Wesen eher als eine dauernde

---

9) Vgl. Löning a. a. O. S. 66.

10) Die Urteile des Appellhofs von Douai vom 24. Mai 1831, des Appellhofs von Caen vom 23. Januar 1850.

11) Vgl. Chassan a. a. O. S. 132. — Urteil des Appellhofs von Lyon vom 24./25. März 1834.

Institution aufgefaßt worden zu sein, die sich ihrem Begriff nach durchaus nicht um die Benennung kümmerte. — Und um so mehr ist dies mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, als die folgenden deutschen Gesetze, die sich dem französischen Rechte in engster Weise angeschlossen haben, wie Löning selbst bei dem badischen unumschränkt zugibt, diese Ansicht klar und deutlich zu der ihrigen gemacht haben. Denn hier wird in erster Linie die Anzeige von der Bestellung eines Redakteurs oder nach Fortfall jener die bloße Bestellung gefordert; — nur mit Hilfe der einen oder der anderen kann der verantwortliche Redakteur entstehen, beide bieten die Gewähr für eine gewisse Dauer.

Wenn also, wie es im französischen Recht ja tatsächlich gewesen ist, Zweifel bestanden haben, so hat sie das deutsche Recht für sich in dem Sinne beseitigt, daß — abgesehen von der Frage einer wirklichen Redaktionstätigkeit — sich der Begriff des verantwortlichen Redakteurs nicht als ein durch fortgesetzte Nennung ständig neu entstehender Faktor, sondern sei es durch Anzeige einer Bestellung, sei es späterhin nach Wegfall dieser durch bloße Bestellung dauernd bestehendes Institut darstellt.

Behauptet aber nun ferner Löning, nach Wegfall der Anzeige schaffe jetzt die noch bleibende Benennung den verantwortlichen Redakteur, so widerspricht er mit diesem Sprunge seiner eigenen geschichtlichen Argumentation. — Wie schon gesagt, hat er für das deutsche Recht die Schaffung des verantwortlichen Redakteurs als ein dauerndes Institut selbst anerkannt und macht nun plötzlich die sich täglich eventuell mehrmals wiederholende Benennung zum begriffskonstituierenden Merkmale. — Es kann doch nicht der Sinn der geschichtlichen Entwickelung sein, daß lediglich auf

Grund des Fortfalles einer Ordnungsvorschrift die andere noch vorhandene einen Begriff bilden soll, indem damit ein von der Geschichte geschaffenes dauerndes Institut ganz plötzlich ohne jede innere Ursache durch die sich ständig wiederholende Benennung zu einem täglich wechselnden Begriff wird.

Daß Löning der Beweis, auf den er den Hauptwert legt, gelungen ist, der geschichtliche Entwickelungsgang des verantwortlichen Redakteurs weise darauf hin, daß sich sein Begriff im Anschluß an den gérant responsable ohne Rücksicht auf eine tatsächliche redaktionelle Tätigkeit entwickelt habe, soll ja durchaus nicht bestritten werden. Denn auch für den Fall, daß die Bestellung zum verantwortlichen Redakteur das begriffsbildende Merkmal ist, wird eine solche vorhergehende Tätigkeit ohne Belang sein. — Andererseits geht aber der Sinn der Historie ganz klar auf ein dauerndes Institut und keine juristische Eintagsfliege. Darauf hat Löning viel weniger geachtet, und doch ist dies Ergebnis das weit wertvollere.

Wenn somit die Benennung in ihrer Bedeutung für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs auch der geschichtlichen Entwickelung widerspricht, kann sie außer den andern gegen sie angeführten Gründen auch schon deshalb nicht für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs maßgebend sein.

§ 9.

Die Vereinigungs-Theorien.

Das Kriterium der Vereinigungs-Theorien war die Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf der einzelnen Nummer der betreffenden Zeitschrift, verbunden mit einer tatsächlichen Ausübung der Geschäfte

eines verantwortlichen Redakteurs oder der Anstellung als verantwortlicher Redakteur.

Die Erörterung des Unterschiedes der zweiten Faktoren dieser Begriffsbestimmungen, der im folgenden noch ausführlicher zu behandeln ist, soll hier außer Betracht bleiben. Voraussetzung der Vereinigungstheorien ist schlechthin Benennung und eines der beiden anderen genannten Erfordernisse.

Im Gegensatz zur Benennungs-Theorie ist der Gesichtspunkt dieser Theorie nicht auf die ausschließliche Benennung gerichtet. Die Vereinigungs-Theorien erfordern für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs noch ein wirkliches Redakteursein in dem einen oder dem anderen Sinne. — Indem sie ein solches zweites Erfordernis aufstellen, sind sie bestrebt, einem Hauptmangel der Benennungs-Theorie, ihrer Machtlosigkeit den Sitzredakteuren gegenüber zu begegnen, sie bestrafen nur einen wirklichen Redakteur, ermöglichen im Sinne von § 18 Abs. 2 R.Pr.G. eine fälschliche Benennung des verantwortlichen Redakteurs und deren ordnungsvorschriftliche Bestrafung. — Im übrigen aber sprechen gegen sie dieselben Bedenken, wie gegen die Benennungs-Theorie.

Wie bei dieser entsteht im Widerspruch mit dem Worte „d e s“ verantwortlichen Redakteurs im § 7 R.Pr.G. und „d e r“ verantwortliche Redakteur in den §§ 10 und 11 der verantwortliche Redakteur, zwar im Zusammenhang mit einem zweiten Erfordernis, doch erst mit der Benennung auf der Druckschrift, denn der nur bestellte oder ausübende Redakteur ist noch nicht verantwortlicher Redakteur. — Fernerhin findet ein immer neues Entstehen des verantwortlichen Redakteurs infolge eben dieser Zeichnung auf jeder Nummer statt, im Gegensatz zu der ein dauerndes Institut heischenden geschichtlichen Entwickelung. — Und schließlich ver-

kennt auch sie die nur ordnungsvorschriftliche Natur der Benennung, die nur, und auch nur das bezweckt, Publikum und Behörden über die Person des verantwortlichen Redakteurs auf dem Laufenden zu erhalten und nicht im mindesten, die Begriffsbestimmung für den verantwortlichen Redakteur zu geben, sei es allein, sei es mit dem einen oder dem anderen Faktor, wie das Gesetz auch mit aller Klarheit überall nur von dem verantwortlichen Redakteur spricht, für den die Benennung zwar vorgeschrieben, aber nach keiner Andeutung hin zur Existenzbedingung gemacht wird.

Bieten nunmehr einerseits die Vereinigungs-Theorien eine stärkere Gewähr gegen das Unwesen der Sitzredakteure, so fällt andererseits der Mangel, der sich bei ihnen zeigt und das Fehlen einer leicht zu belangenden Persönlichkeit, die negative Seite der Haftung betrifft, gegen sie weit schwerer ins Gewicht und macht sie noch weniger tauglich als die Benennungs-Theorie. Bei ihnen treffen noch mehr wie bei der Benennungs-Theorie die Worte der Reichsgerichts-Entscheidung vom 24. Juni 1890 [1]) zu:

„Auch würde es mit der aus dem Gesetz ersichtlichen Tendenz, für periodische Druckschriften gerade in dem verantwortlichen Redakteur einen besonders haftbaren Vertreter zu schaffen, nicht im Einklang stehen, wenn lediglich durch das willkürliche Verhalten der Parteien der Erfolg erzielt werden könnte, daß es an einem verantwortlichen Redakteur gänzlich fehle."

Denn, wenn Benennung und Tätigkeit oder Bestellung gefordert werden, so kann der Erfolg, einen verantwortlichen Redakteur auszuschalten, sehr leicht dadurch erzielt werden, daß ein beliebiger Strohmann

1) Vgl. E. Bd. 21 S. 25.

auf der Nummer genannt wird. Der Strohmann ist nicht verantwortlicher Redakteur, weil er der zweiten Anforderung der Vereinigungs-Theorien nicht genügt: dem wirklich ausübenden oder angestellten Redakteur fehlt die Benennung. Es ist somit ein verantwortlicher Redakteur überhaupt nicht da. Ein recht schweres Preßdelikt könnte somit nur durch Verhängung einer Ordnungsstrafe § 18 R.Pr.G. gesühnt werden.

§ 10.

Die Tätigkeits-Theorie.

Das Resultat der Erörterungen der §§ 8 und 9 läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Benennung auf der Druckschrift, sei es ausschließlich, sei es in Verbindung mit einem zweiten Faktor für die Begriffsbildung des verantwortlichen Redakteurs nicht in Frage kommen kann, da sie als rein polizeiliche Ordnungsvorschriften nur der Informierung der Öffentlichkeit überhaupt und der Verwaltungsbehörden insbesondere dient. Nur zu diesem Zweck hat das Gesetz in seinen §§ 6 bis 19 eine Anzahl preßpolizeilicher Anordnungen getroffen. Die Theorien, die der Benennung eine darüberhinausgehende Bedeutung zugemessen haben, sind an dieser irrtümlichen Auslegung gescheitert. Die Benennungs- und die Vereinigungs-Theorien können für die Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs nicht mehr in Frage kommen.

Die beiden Theorien, die bei der Beantwortung der Frage: Wer ist verantwortlicher Redakteur? auf die Benennung gar keine Rücksicht nehmen, sind die Tätigkeits- und die Bestellungs-Theorie.

Die Tätigkeits-Theorie ist diejenige, die auf den ersten Blick eine sehr bestechende Wirkung ausübt, da

sie insofern als die dem menschlichen Gerechtigkeitsgefühl entsprechendste erscheint, als sie nur den verantwortlich machen will, der im einzelnen Fall wirklich die strafrechtliche Aufsicht über das Blatt geführt, im Regelfalle also durch Kenntnisnahme und Erlaubnis der Publikation des inkriminierten Artikels sich des Preßdelikts schuldig gemacht hat und als Schuldiger dafür bestraft wird.

Im Sinne dieser Theorie ist, wie schon erwähnt, die Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Juni 1890 ergangen.

Gegen die Tätigkeits-Theorie ist ebenso wie bei den Vereinigungs-Theorien und der Benennungs-Theorie hier der mit den Worten eingeleitete Satz „auch würde es der Tendenz des Gesetzes widersprechen" der Entscheidung des Reichs-Gerichts vom 24. Juni 1890 geltend zu machen [1]).

Kann dort durch eine fälschliche Benennung bez. Unterlassen der Benennung überhaupt der Erfolg erzielt werden, daß es an einem verantwortlichen Redakteur gänzlich fehlt, so kann hier das Gesetz dadurch umgangen werden, daß der sonst redigierende verantwortliche Redakteur an dem betreffenden Tage die Redaktionstätigkeit über die einen strafbaren Artikel enthaltende Nummer überhaupt nicht ausgeübt, indem er verreist, das Bett hütet usw.

Mag er auch von dem zu veröffentlichenden Artikel vorher Kenntnis genommen haben, so kann er doch nicht als Redakteur angesehen werden. Der Betreffende würde, wenn er schon infolge einer anderen Voraussetzung — wie bei der Bestellungs-Theorie durch die Bestellung — bereits als verantwortlicher Redak-

1) (Siehe oben, S. 50 dieser Abhandlung.)

teur angesehen würde, hierdurch ein Kommissivdelikt durch Unterlassung begehen und deshalb als verantwortlicher Redakteur in Strafe genommen werden können. — Nach der Tätigkeits-Theorie aber entsteht der verantwortliche Redakteur eben erst durch das Redigieren der betreffenden Nummer und dieses kann in der Kenntnisnahme eines einzelnen Artikels nicht erblickt, ein solcher Redakteur auch nicht als verantwortlicher Redakteur der betreffenden Nummer angesehen und deshalb auch nicht wegen eines Kommissivdelikts durch Unterlassung bestraft werden. — Also gerade beim pflichtwidrigsten Verhalten die Unmöglichkeit der Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs.

Wenig beachtlich ist m. E. Bülows Einwand [1a]) der Tätigkeits-Theorie gegenüber: An größeren Zeitungen könne gar nicht jeder eingehende einzelne Artikel vom verantwortlichen Redakteur gelesen werden, bevor er zum Druck käme und es überhaupt an einer Person fehle, die das Material sammle, ordne und sichte (auch wenn die Redaktion in den Händen mehrerer liege).

Es ist aber der Wille des Gesetzes, daß jeder einzelne Artikel auf seinen Inhalt in strafrechtlicher Beziehung geprüft werden soll. Damit das möglich ist, hat das Gesetz auch eine Teilung der Verantwortlichkeit unter mehrere zugelassen. Ist diese Teilung in vier oder fünf verschiedene „Ressorts“ erfolgt, so ist es wohl auch bei großen Zeitungen möglich, die zum Druck kommenden Artikel, Annoncen usw. wenigstens einmal durchzulesen. — — —

Vor allem ist es auch hier die Entwickelung, die der verantwortliche Redakteur in der Geschichte genommen hat, die gegen die Tätigkeits-Theorie spricht.

1a) Vgl. Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 247.

Das Resultat der Ausführungen gegen die Auffassung, die Löning von der geschichtlichen Entwickelung des Redakteurs hat, war, daß der Begriff des verantwortlichen Redakteurs nicht ein täglich neu entstehender, sondern ein dauernder ist. — Spricht schon das mit aller Entschiedenheit gegen die Tätigkeits-Theorie, deren Charakteristikum ist, daß der verantwortliche Redakteur einem stetigen Wechsel untertan ist, so greifen hier die Ausführungen Lönings, dessen Endresultat allerdings nicht gebilligt werden soll, unterstützend ein. — Kann sich die Tätigkeits-Theorie schon aus diesem ersten Grunde nicht als sinngemäßes Glied in der Entwickelung der Geschichte des verantwortlichen Redakteurs behaupten, so ergeben die weiteren Ausführungen Lönings, daß sich schon der Begriff des Vaters des verantwortlichen Redakteurs, des gérant responsable nicht auf die Redaktionstätigkeit gründete. — Der aus dem Geranten entstehende deutsche verantwortliche Redakteur war Redakteur, aber für ihn war Existenzbedingung die Benennung bei der Polizeibehörde. Diese war ihrerseits wieder die unumgängliche Voraussetzung für die erste Herausgabe eines Blattes. Damit existierte, schon bevor eine Nummer des Blattes erscheinen konnte und durfte, bevor also von einer redaktionellen Tätigkeit die Rede sein konnte, der verantwortliche Redakteur. So konnte sein Begriff unmöglich von der Ausübung der Redaktionstätigkeit abhängig sein. — Somit spricht die geschichtliche Entwickelung in doppelter Hinsicht gegen die Tätigkeits-Theorie.

Schon hier ist dem von Appelius[2]) im Gefühl der Richtigkeit der gegnerischen Ansicht gemachten Einwand zu begegnen: das Institut des verantwort-

2) a. a. O. S. 53.

lichen Redakteurs bleibe auch nach seiner Theorie als ein dauerndes bestehen und nur die Person wechsele. — Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs ist eng an die Person gekettet, wird die Person täglich neu Redakteur, so wechselt ebenso oft der Begriff, und fehlt es einmal an einer solchen Person, so gibt es dann überhaupt kein verantwortliches Redakteurtum. Der Begriff steht und fällt mit der Person, und wenn diese begrifflich nicht dauernd Redakteur ist, so gibt es auch kein Institut eines verantwortlichen Redakteurs.

Fallen diese Punkte mehr oder weniger schwer gegen die Tätigkeits-Theorie ins Gewicht, so ergibt sich aus der Anwendung des Gesetzes in unumstößlicher Weise die Hinfälligkeit dieser Theorie. — v. Bülow hat selbst bei der Bekämpfung der gegnerischen und Verteidigung seiner Theorie nicht einen derartigen Wert auf den folgenden Punkt gelegt. Das Reichsgericht hat ihm in der Entscheidung vom 28. April 1903 nähere Beachtung geschenkt[3]).

§ 20 Abs. 2 R.Pr.G. stellt, wie durch Beschluß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 6. Juni 1891 nunmehr endgültig festgestellt worden ist, eine B e w e i s - Präsumtion auf. — § 20 sagt: ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird. — Das Reichsgericht hat den über diese Vermutung herrschenden Streit — ob Beweis-, ob Täterschafts-Präsumtion durch den Beschluß der vereinigten Strafsenate zugunsten der ersteren entschieden, d. h. es will die Vermutung aussprechen:

Es wird vermutet, daß der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift den inkriminierten

---

3) E. Bd. 36 S. 217 ff.

Artikel mit Kenntnis und Verständnis seines Inhalts veröffentlicht hat.

Der praktischen Folgen wegen ist diese Vermutung vom R.Pr.G. aufgestellt worden, weil besonders in der preußischen Rechtsprechung der große Übelstand hervortrat, daß der Schuldbeweis gegen den verantwortlichen Redakteur in den seltensten Fällen gelang, so daß eine Bestrafung meist unmöglich und das Institut des verantwortlichen Redakteurs fast illusorisch wurde.

Es soll deshalb nach heutigem Recht die Anklagebehörde von diesem Schuldbeweis entbunden werden und infolge dieser Vermutung als vorausgesetzt gelten: der verantwortliche Redakteur hat den inkriminierten Artikel mit Kenntnis und Verständnis seines Inhalts veröffentlicht. — Es ist somit im Prozeß zunächst von der Anklage nur zu konstatieren, wer ist verantwortlicher Redakteur des Blattes, um bei diesem dann Kenntnis und Verständnis des Inhalts des inkriminierten, von ihm veröffentlichten Artikels zu vermuten, und ihm seinerseits den Entlastungsbeweis dieser Präsumtion gegenüber zuzugestehen.

Nimmt nun die Tätigkeits-Theorie an, verantwortlicher Redakteur ist der, der in bezug auf die betreffende Nummer tatsächlich die Redaktionstätigkeit ausgeübt hat, so muß, da eben zunächst festzustellen ist, wer verantwortlicher Redakteur der betreffenden Zeitung ist, und zwar von der Anklagebehörde, untersucht werden, wer die Prüfung der betreffenden Zeitungsnummer in strafrechtlicher Hinsicht unter sich gehabt hat. — Es würde dann aber eben das, was vermieden werden sollte und seiner Schwierigkeit wegen zu der in § 20 Abs. 2 enthaltenen Bestimmung und Beweis-Präsumtion geführt hat, von der Anklage bewiesen werden müssen, nämlich daß der Beklagte die verantwortlich machende

Tätigkeit ausgeübt, zunächst also zum mindesten die betreffende Nummer veröffentlicht hat. Da nun zum Redigieren Ordnen, Sammeln und Sichten, und wie Appelius sagt, auch noch Prüfen auf den strafrechtlichen Inhalt und mit dem Prüfen regelmäßig auch Kenntnisnahme und Verständnis des Inhalts gehört, würde mit jenem Beweis auch der Beweis zusammenfallen, daß der Angeklagte die betreffende Nummer auch mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat. Es würde somit außer dem objektiven Tatbestand des Veröffentlichens auch noch das im Sichten und Prüfen enthaltene Kennen und Verstehen des Inhalts — der subjektive Tatbestand — von der Anklage festzustellen sein. Erst dann hat man nach der Tätigkeits-Theorie den verantwortlichen Redakteur und damit allerdings auch das als feststehendes Faktum, was aber infolge der Vermutung des § 20 gar nicht von der Anklage bewiesen zu werden brauchte, so daß für jene überhaupt nichts mehr übrig bleibt, sie völlig hinfällig wird. — Es würde uns damit die Tätigkeits-Theorie auf den vor 1874 bestehenden Zustand zurückbringen, daß infolge der Beweisschwierigkeit der verantwortliche Redakteur meist nicht zu ermitteln wäre, die Tätigkeits-Theorie gerade das Gegenteil von dem erreichen, was das Gesetz bezweckt hat. — Auch sie trifft in ihrer Begriffsbestimmung sonach nicht das Richtige.

Der Einwand ihrer Vertreter, der erwähnten Erörterung bedürfe es nicht, da sich die Anklage, wenn wie erforderlich und üblich die Benennung erfolgt wäre, an den Benannten halten könne, ist deshalb hinfällig, weil ja zunächst von der Anklage der verantwortliche Redakteur gefunden werden muß, und sich die Tätigkeits-Theorie unmöglich schon mit den Benannten als verantwortlicher Redakteur begnügen kann, denn dann

würde sie sich ja gewissermaßen der von ihr bekämpften Benennungs-Theorie anschließen, indem sie sagt, verantwortlicher Redakteur ist der auf der Druckschrift Benannte. Seine Bestrafung hängt nur davon ab, daß ihm nachgewiesen wird, daß er die Redaktionstätigkeit für die betreffende Nummer ausgeübt hat.

Und daß von der Anklage die Eigenschaft des auf der Zeitschrift Benannten als verantwortlicher Redakteur nachgewiesen werden muß, ergibt ein Doppeltes:

1. der Text des Gesetzes, der sagt: der verantwortliche Redakteur ist als Täter zu bestrafen — und die damit verbundene Auslegung des Reichsgerichts: es wird vermutet, daß der verantwortliche Redakteur die betreffende Nummer mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht hat, und nicht: derjenige, der auf der Druckschrift genannt ist;

2. ist dieser Nachweis deshalb zu führen, weil, wenn der Benannte ein Scheinredakteur war und gar nicht beabsichtigte einen Gegenbeweis gegen die Vermutung des § 20 Abs. 2 zu erbringen, der Benannte nicht schon auf Grund der bloßen Benennung bestraft werden darf. — Eben in den zweifelhaften Fällen, wo die Eigenschaft des Benannten als verantwortlicher Redakteur nicht offenkundig ist, die Gefahr, daß ein Strohmann vorgeschoben ist, besteht, wird ersichtlich, daß das Gericht der Erklärung des Benannten, daß er verantwortlicher Redakteur sei, nicht ohne weiteres glauben darf, sondern daß sie in j e d e m Falle auf ihre Richtigkeit zu prüfen, zu konstatieren ist, ob der Benannte in Wirklichkeit verantwortlicher Redakteur ist.

Dies ist die Garantie, die der Staat haben muß, daß er in solchen Fällen, wo der Beklagte gar nicht eine Verteidigung führen will, einen wirklichen verantwortlichen Redakteur zur Verantwortung heranziehen kann; es muß dies von der Anklage festgestellt werden,

um eine Handhabe gegen die Sitzredakteure zu haben. Nur darf andererseits diese Feststellung [4]) nicht zu Mitteln greifen, die dem Sinne des Gesetzes widersprechen und die praktischen von ihm gewollten Vorteile wieder aufheben.

§ 11.

Die Bestellungs-Theorie.

Die einzige Theorie, die nunmehr noch übrig bleibt, ist die Bülowsche Bestellungs-Theorie. — Nur sie genügt allen Anforderungen, die bei der Begriffsbildung des verantwortlichen Redakteurs in Frage kommen, ihr gegenüber besteht keines der Bedenken, die den übrigen Theorien entgegenstehen.

Die Beweisvermutung § 20 Abs. 2, die die Tätigkeits-Theorie zu Falle brachte, findet hier eine treffliche Anwendung: die Anklagebehörde hat nur zu konstatieren, ist der Benannte als verantwortlicher Redakteur angestellt, oder, wenn niemand benannt ist, wer ist überhaupt als verantwortlicher Redakteur angestellt, um diesen dann der Beweis-Präsumtion des § 20 zu unterwerfen.

In der geschichtlichen Entwickelung war die Existenz des verantwortlichen Redakteurs von jeher an die Anzeige einer Bestellung oder nach Wegfall jener an die bloße Bestellung geknüpft, der verantwortliche Redakteur als dauerndes Institut anzusehen. — Die Bestellungs-Theorie fährt folgerichtig in dieser Entwickelung fort, indem sie ebenfalls die Bestellung, die die Gewähr für die Dauer in sich trägt, zum punctum saliens macht. Und auch der nach Löning im Sinne

4) Wie es die Tätigkeits-Theorie tut.

der Geschichte liegende Gedanke, daß man verantwortlicher Redakteur ohne Tätigkeit werde, trifft hier zu, da eben schon die bloße Bestellung auch ohne die Tätigkeit den verantwortlichen Redakteur erzeugt.

Löning[1]) bestreitet, daß die private Bestellung zum verantwortlichen Redakteur diese öffentlich-rechtliche Wirkung haben könne und sieht darum nach dem Wegfall der Anzeige bei der Behörde die Benennung als das wesentliche Merkmal an. — Es ist aber nicht einzusehen, warum ein privater Akt nicht öffentlich-rechtliche Wirkungen haben soll. Löning kann ein Argument dafür nicht angeben. v. Bülow hat im Widerspruch mit ihm das Gegenteil an der Hand von Beispielen dargetan[2]) und es ließen sich außer den von ihm angeführten noch mehrere solcher Fälle[3]) nennen[4]).

Mit dem Prinzip der Dauer zu brechen, hatte das Reichspreßgesetz von 1874 nicht die geringste Veranlassung, und keine der vorausgegangenen Erörterungen der Verfasser des Gesetzes, noch der Buchstabe und Sinn des Gesetzes selbst lassen irgendwie darauf schließen.

---

1) Vgl. Löning a. a. O. S. 93.

2) Vgl. v. Bülow Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 255 und v. Liszts Zeitschr. f. d. Ges. Strafr. Wissensch. Bd. 14 S. 256.

3) So erzeugt im Sinne von § 230 Abs. 2 Strafges.-Buch wo die fahrlässige Körperverletzung seitens eines vermöge seines Amtes — — zur besonderen Aufmerksamkeit Verpflichteten ein qualifiziertes Delikt darstellt, die private Anstellung z. B. eines Straßenbahnschaffners die öffentlich-rechtliche Wirkung einer höheren Bestrafung für den Fall seiner Täterschaft.

4) Vgl. auch Löning a. a. O. S. 19 ff., wo er selbst anerkannt hat, daß der ohne Anzeige nur durch Bestellung geschaffene preußische Redakteur schon vor der Benennung durch bloße Bestellung existiert.

Trotzdem wird dies von v. Buri[5]) angezweifelt und zur Begründung geltend gemacht: wenn das Preßgesetz bezweckt hätte, ein Institut zu schaffen, so hätte es, wo es die Wahl zwischen der früher oft gleichzeitig vorhandenen Benennung auf der Zeitung und Anzeige bei der Polizeibehörde hatte, nicht jene, sondern diese gewählt. — Mit Unrecht — denn, wie wiederholt erwähnt, sind beide Bestimmungen nur preßpolizeiliche Ordnungsvorschriften, denen dadurch ein viel zu großer Wert beigelegt wird, daß sie zur Begriffsbildung des verantwortlichen Redakteurs mit herangezogen werden[6]). — Sie haben nur den Zweck, Behörden und Publikum über die Person des jeweiligen verantwortlichen Redakteurs einer Zeitung auf dem Laufenden zu halten. Dies kann durch Anzeige sowohl wie durch Benennung erreicht werden. Das Reichspreßgesetz hat in diesem Falle die Benennung als das praktischere und bequemere Mittel deshalb gewählt, weil durch die Benennung besonders auch das Publikum jederzeit informiert ist und der betreffenden Zeitung die Meldung bei Wechsel des verantwortlichen Redakteurs erspart bleibt.

Also ist dies ein rein äußerliches Moment, das man nicht als Argument dafür anführen kann, daß das Reichspreßgesetz den von der Geschichte überlieferten

---

5) a. a. O. S. 57.

6) Wenn im vorhergehenden gesagt worden ist, daß besonders früher die Anzeige bei der Behörde den Begriff des verantwortlichen Redakteurs gebildet habe, so ist dies so zu verstehen, daß diese Anzeige als Voraussetzung für die Existenz des verantwortlichen Redakteurs wie der Zeitung, in Bezug auf jenen Begriff, deklaratorische Wirkung hatte. Konstitutiv wirkte hier ebenfalls die der Anzeige vorangegangene Bestellung zum verantwortlichen Redakteur, die Anzeige und in Verbindung mit ihr die Genehmigung des Staates mußten als notwendige äußere Momente hinzukommen.

Begriff wegen zweier verschiedener Benennungsarten habe aufgeben wollen.

Ein weiteres wichtiges Moment, das bei der Begriffsbildung des Redakteurs in Betracht zu ziehen ist, liegt darin, dem Unwesen der Sitzredakteure oder Strohmänner vorzubeugen. — Strohmänner sind Leute, die, ohne mit der Redaktionstätigkeit etwas zu tun zu haben, die Haftung für strafbare Artikel an Stelle des wahren Redakteurs übernehmen wollen, indem sie sich auf der Zeitung als verantwortlicher Redakteur benennen lassen. — Um die Bestrafung eines solchen „Popanz" anstatt des wahren Schuldigen tunlichst auszuschließen, ist vor allen Dingen erforderlich, daß der auf der Zeitung zu Nennende auch wirklich Redakteur sei.

Als Redakteur ist zu bezeichnen, wem bei einer Zeitung in dauernder Weise eine derartige Stellung übertragen worden ist. Verantwortlicher Redakteur ist dann nach der Bestellungs-Theorie der, der als Redakteur angestellt ist mit der besonderen Pflicht, das Blatt daraufhin zu überwachen, daß Nummern mit einem strafbaren Inhalt nicht zur Veröffentlichung kommen. Er hat diese redaktionellen Pflichten auszuüben, er ist auf der Zeitung zu benennen. Kein anderer als er ist verantwortlicher Redakteur. Somit haftet als verantwortlicher Redakteur nur ein wirklicher Redakteur und nicht ein Sitzredakteur. — Der Fall, daß für den verantwortlichen Redakteur ein anderer die Geschäfte ausgeübt hat, ist später zu erörtern. — —

Die gegen die Bestellungs-Theorie erhobenen Bedenken sind nicht dazu angetan den Glauben an sie zu erschüttern.

Appelius[7]) wendet ein, daß durch die Bestellung des verantwortlichen Redakteurs vom Eigen-

7) a. a. O. S. 49.

tümer der Zeitung eine dem Preßgesetz ganz unerhebliche Persönlichkeit herbeigezogen werde, von der in ihm nirgends Erwähnung getan sei und sagt dann weiter: — wie ist es, wenn das Blatt gar keinen Eigentümer hat, so z. B. das Organ einer Partei ist, dann kann von einer Bestellung seitens des Eigentümers keine Rede sein.

Um allen Bedenken von vornherein entgegenzutreten, kann man einfach die Definition Bülows, wie er es später selbst getan hat[8]), weiterfassen, indem man des anderen vertragsschließenden Teils überhaupt keine Erwähnung tut, sondern nur definiert: verantwortlicher Redakteur ist der Redakteur, der mit der Oberaufsicht des Blattes in strafrechtlicher Beziehung betraut ist. — Daß der andere Kontrahent der Eigentümer des Blattes oder der Unternehmer sein muß, ist durchaus nicht erforderlich. Dem verantwortlichen Redakteur wird ganz naturgemäß von dem sein Amt übertragen, der auch das gesamte andere Personal anstellt und wieder entläßt. Ob das nun der Eigentümer selbst, der Unternehmer oder ein bloß geschäftsführender Teilhaber des Unternehmens ist, kann im übrigen völlig gleichgültig sein und braucht keiner weiteren Erörterung und Verteidigung[9]).

Der fernere Vorwurf v. Buris[10]), der verantwortliche Redakteur hafte deshalb, weil er dem Eigentümer einer Zeitung gegenüber die Verpflichtung über-

---

8) Bülow, Goltdammers Archiv Bd. 43 S. 326.

9) Vgl. E. d. R.G. Bd. 36 S. 217. Insoweit ist auch Brenkes und Liebichs Begriff zu eng gefaßt. — Denn in der Tat gibt es noch andere Zeitungen, wie z. B. der „Dresdner Anzeiger" — der Stiftseigentum ist, bei dem von einer Anstellung des verantwortlichen Redakteurs seitens des Eigentümers oder Unternehmers, keine Rede sein könnte.

10) a. a. O. S. 54.

nommen habe, jeden strafbaren Inhalt seiner Zeitung zu beseitigen, aus dieser Selbstverpflichtung folge seine Verantwortlichkeit für das Delikt, im Falle er dieselbe durch Unterlassung verletze, d. h. soviel als daß die Bestellungs-Theorie die Anstellung zum Rechtsgrund der Haftung des verantwortlichen Redakteurs mache, ist gleichfalls unbegründet.

Die Haftung des verantwortlichen Redakteurs resultiert noch nicht aus seiner Bestellung. — Diese erzeugt nur — da dem verantwortlichen Redakteur durch sie zur Pflicht gemacht worden ist die Zeitung in strafrechtlicher Hinsicht zu prüfen, und das Gesetz erwartet, daß er dieser Pflicht nachkommen werde — die Rechtsvermutung, daß er die betreffende Nummer mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht habe. Aber davon, daß er auf Grund dieser Bestellung schon hafte, in Strafe genommen werden könne, ist keine Rede. Sie, die Bestellung, ist eben nur der Grund für die Rechtsvermutung, d. h. die Bestellung zum verantwortlichen Redakteur, der zufolge ein höherer Grad von Verantwortlichkeit vorausgesetzt werden kann, besagt: Da der Beklagte zum Träger der Pflichten eines verantwortlichen Redakteurs bestellt ist, muß er sich hier, anstatt daß ihn wie sonst üblich die Anklage seiner Schuld überführt, von der schon präsumierten Schuld reinigen, daß er die Zeitungsnummer mit Kenntnis und Verständnis ihres Inhalts veröffentlicht habe.

Aber haftbar gemacht, bestraft werden kann er erst dann, wenn ihm dies nicht gelingt, wenn die präsumierte Schuld dadurch zur faktischen wird, daß er den Gegenbeweis nicht führen kann, somit seine wirkliche Täterschaft als bewiesen angesehen werden muß. Erbringt er aber den Beweis, so kann er nicht verantwortlich gemacht, nicht auf Grund der bloßen Bestellung strafrechtlich in Anspruch genommen werden. —

Die Anstellung erzeugt nur die Beweisvermutung, der Rechtsgrund der Haftung liegt allein in der — allerdings aus umgekehrter Beweislast hervorgehenden — Täterschaft. Es ist eben nicht dasselbe, verantwortlicher Redakteur *sein* und als verantwortlicher Redakteur *haften*.

Appelius[11]) wendet weiterhin ein: „wer ist verantwortlich, wenn der als verantwortlicher Redakteur Angestellte den ihm übertragenen Geschäften nicht obliegt und dies, sowie ferner nachweist, daß andere nicht bestellte Redakteure die Prüfung der Zeitung auf ihren strafrechtlichen Inhalt abwechselnd übernehmen. v. Bülow wird dann nicht entgegnen können, daß diese dann als Stellvertreter des bestellten verantwortlichen Redakteurs anzusehen sind und gleich dem verantwortlichen Redakteur haften, denn das wäre auf Umwegen die von ihm bekämpfte Ansicht, daß derjenige verantwortlicher Redakteur sei, der tatsächlich die Geschäfte eines solchen führt."

Übt ein nicht als verantwortlicher Redakteur Angestellter die Tätigkeit für den bestellten Redakteur aus, so ist er auf Grund der Tätigkeit nicht verantwortlicher Redakteur und kann nur nach § 20 Abs. 1 R.Pr.G. nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen haftbar gemacht werden, d. h. mit dem Unterschied, daß gegen ihn nicht die Beweispräsumtion § 20 Abs. 2 spricht; verantwortlicher Redakteur bleibt aber nach wie vor der ein für allemal bestellte verantwortliche Redakteur. — Der hier der Anklagebehörde gegenüber auftretende Nachteil, daß sie dem Nichtredakteur, der die Redaktionstätigkeit ausgeübt hat, beweisen muß, daß er für die betreffende Nummer die Redaktionstätigkeit ausgeübt hat, wird aber wieder behoben. Denn

11) a. a. O. S. 49.

der bestellte Redakteur bleibt verantwortlicher Redakteur und nach dem folgerichtigen Vorgehen der Bestellungs-Theorie muß, sobald sich herausgestellt hat, daß der auf der Zeitung Benannte nur tatsächlich redigiert hat, aber nicht angestellt ist, nach dem nicht benannten dauernden Redakteur geforscht werden. Dieser wird zuerst verantwortlich gemacht, gegen ihn spricht die Präsumtion § 20 Abs. 2. Von dieser kann er sich nur dadurch befreien, daß er nachweist, daß er einerseits zum mindesten an sich überhaupt nicht, sondern ein anderer für ihn redigiert habe, und daß er andererseits von dem inkriminierten Artikel der Zeitungsnummer keine Kenntnis gehabt habe. — Mit dem ersten Beweis bezeichnet er der Anklagebehörde den, den sie nach § 20 Abs. 1 in Strafe nehmen kann und erspart ihr den Beweis. — Gelingt ihm zwar der erste, mißlingt ihm aber der zweite Beweis, so wird neben dem nach dem § 20 Abs. 1 Haftenden auch der verantwortliche Redakteur nach § 20 Abs. 2 in Strafe genommen [12]).

Ist aber der Stellvertreter des verantwortlichen Redakteurs dessen durch Vertrag „bestellter Vertreter", so ist jener durch die Bestellung zum Vertreter des verantwortlichen Redakteurs geworden, auch zum verantwortlichen Redakteur bestellt und steht einem wirklichen verantwortlichen Redakteur vollständig gleich. Inwieweit nun eine als longa manus des verantwortlichen Redakteurs handelnde oder durch Bestellung

---

12) Soll somit das Gesetz dadurch umgangen werden, daß ein Sitzredakteur benannt wird, und die Tätigkeit eines verantwortlichen Redakteurs für die Nummer, die einen strafbaren Artikel enthält, einmal tatsächlich ausübt, so wird hierdurch der wirkliche verantwortliche Redakteur von der Haftung noch nicht befreit, da durch den Beweis des Nichtausübens der Redaktionstätigkeit der des Nichtkennens des inkriminierten Artikels noch nicht geführt wird.

vertretende Person vorhanden ist, ist natürlich quaestio facti. Eine bestellte Vertretung wird im allgemeinen dann vorhanden sein, wenn der Vertreter von dem bestellt worden ist, der zur Anstellung des gesamten Personals im allgemeinen befugt ist. Davon werden auch die oben erörterten praktischen Konsequenzen abhängen.

Ein dritter Einwand von Appelius[13]) ist noch zu erörtern, wenn er sagt: Ein Widerspruch läge in Bülows Ausführungen, wenn er die Worte des Kommissionsberichts des Reichstags zitiere, daß die Verantwortlichkeit des Redakteurs nur aus der Natur des Redaktionsgeschäftes hergeleitet werden könne, und dann seine Redakteurverantwortlichkeit aus der Bestellung herleite, ohne Rücksicht auf die Tätigkeit des Bestellten und damit losgelöst von dem realen Boden des Redaktionsgeschäftes. — Diese Ausführung ist deshalb irrig, weil Appelius' Begriff des verantwortlichen Redakteurs und Verantwortlichkeit, Haftung als verantwortlicher Redakteur als dasselbe betrachtet, was ja nach seiner Theorie zufällig zusammenfällt. Wie schon bei Erörterung des Kommissionsberichts[14]) im Zusammenhang mit der Benennungs-Theorie gesagt worden ist, will sich diese Stelle des Kommissionsberichtes nicht über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs, sondern über seine Verantwortlichkeit äußern.

Nach der Tätigkeits-Theorie ist verantwortlicher Redakteur, wer die Redaktionstätigkeit ausgeübt hat, und haftet als verantwortlicher Redakteur, ebenfalls, wer die Redaktionstätigkeit ausgeübt hat.

---

13) a. a. O. S. 49.

14) Vgl. Goltdammer Archiv Bd. 22 S. 190; und ferner S. 36 f. dieser Abhandlung.

Nach der Bestellungs-Theorie i s t verantwortlicher Redakteur, wer als verantwortlicher Redakteur angestellt ist,

und h a f t e t als verantwortlicher Redakteur, wer Redakteur ist und sich der in § 20 Abs. 2 R.Pr.G. präsumierten Schuld in der Tat schuldig gemacht hat, sei es durch tatsächliches Redigieren, sei es durch bloße Kenntnisnahme des strafbaren Artikels und Unterlassen der Verhinderung seiner Veröffentlichung [15]). —

Die praktischen Konsequenzen der Bestellungs-Theorien ergeben ein durchaus befriedigendes Resultat:

Im Normalfalle hat die Anklage nur zu prüfen, ob der auf der Zeitung Benannte zum Redakteur bestellt ist. Dies wird gewöhnlich nicht schwer fallen, da es entweder offenkundig oder doch in dem Betriebe des Zeitungsunternehmens bekannt, also durch zahlreiche Zeugenaussagen leicht zu beweisen ist.

Ist einer benannt, der die Redaktionstätigkeit ausgeübt hat, aber nicht bestellt ist, so liegt zunächst eine strafbare falsche Benennung im Sinne von § 18 R.Pr.G. vor. Der Benannte haftet in dem Falle nach § 20 Abs. 1. Neben ihm kann der wirkliche verantwortliche Redakteur in Strafe genommen werden, wenn er nicht nachweist, daß er weder die Redaktionstätigkeit ausgeübt, noch Kenntnis des strafbaren Artikels gehabt habe.

Ist ein Strohmann genannt, so haftet dieser überhaupt nicht, es ist aber wiederum die Ordnungsstrafe des § 18 verwirkt. Von der Anklage ist nunmehr der-

---

15) Der V e r a n t w o r t l i c h k e i t des Redakteurs will also auch die Bestellungs-Theorie eine reale Bedeutung vindizieren und sie aus der Natur des Redaktionsgeschäfts herleiten, und nur der B e g r i f f des verantwortlichen Redakteurs ergibt sich losgelöst von ihr.

jenige festzustellen, der als verantwortlicher Redakteur angestellt ist; ist dies geschehen, so spricht die Beweis-Präsumtion des § 20 Abs. 2, wie wenn er auf der Zeitung benannt wäre, gegen den wirklichen verantwortlichen Redakteur.

Genau so verhält es sich, mutatis mutandis, wenn ein verantwortlicher Redakteur überhaupt nicht benannt ist.

Ist der bestellte Redakteur auch benannt, hat aber ein anderer seine Tätigkeit ausgeübt, so hat zunächst der Benannte den Gegenbeweis gegen die Präsumtion des § 20 Abs. 2 zu bringen. Ist dies geschehen, so hängt das Verfahren seitens der Anklagebehörde, wie oben erwähnt, davon ab, ob der Vertreter des verantwortlichen Redakteurs als solcher bestellt ist oder nicht. — Gegen jenen spricht die Präsumtion § 20 Abs. 2, gegen diesen nicht, da er nach § 20 Abs. 1 haftet. — Doch wird sich diese praktische Schwierigkeit, wie gesagt, meist erledigen, weil sich die Anklage zunächst an den bestellten verantwortlichen Redakteur halten muß. — — —

Dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes entspricht die Bestellungs-Theorie, indem sie einen verantwortlichen Redakteur gemäß §§ 7, 10 und 11 R.Pr.G. vor der Benennung auf der Nummer der periodischen Druckschrift und auch ohne dieselbe hat und eine fälschliche Benennung nach § 18 R.Pr.G. dann ermöglicht, wenn jemand als verantwortlicher Redakteur benannt ist, der nicht von kompetenter Seite dazu bestellt ist.

§ 12.

Schlußbemerkung.

Das Ergebnis der stattgehabten Erörterungen läßt sich nun dahin zusammenfassen:

Verantwortlicher Redakteur ist:

der Redakteur, der mit der Oberaufsicht über eine periodische Druckschrift in strafrechtlicher Beziehung betraut ist.

In dieser Form gibt der Begriff des verantwortlichen Redakteurs sowohl im Sinne der Geschichte des Instituts als dem unseres heutigen Preßgesetzes und der praktischen Rechtsausübung die allein befriedigende Lösung.

Da sich die neueren Entscheidungen des Reichsgerichts fortgesetzt in dem Rahmen der Bestellungs-Theorie bewegt haben, so wäre es wünschenswert, wenn der höchste Gerichtshof der über die Frage der Beweis-Präsumtion ergangenen, auch über diesen Punkt eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate folgen ließe, um so eine dauernde Gewähr für eine einheitliche Rechtsprechung über eine derart aktuelle, höchst umstrittene Frage zu geben.